

## Vorlage Nr. 290/15

Betreff: **27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**  
**Kennwort: "Wind-Konzentrationszonen"**

- I. Beratung der Stellungnahmen**
1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
  2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- II. Offenlegungsbeschluss**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

<b>Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt"</b>	<b>28.10.2015</b>	<b>Berichterstattung durch:</b>	<b>Frau Karasch Herrn Dörtelmann</b>				
<b>TOP</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>				<b>z. K.</b>	<b>vertagt</b>	<b>verwiesen an:</b>
	<b>einst.</b>	<b>mehrh.</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Enth.</b>		

### Betroffene Produkte

PG 51	Stadtplanung
-------	--------------

### Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

Leitprojekt 28: Klimaschutz
-----------------------------

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich
<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Investitionsplan</b>
Erträge	Einzahlungen
Aufwendungen	Auszahlungen
<b>Finanzierung gesichert</b>	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
durch	
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt	
<input type="checkbox"/> Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt	
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)	

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja       Nein

## **VORBEMERKUNG / KURZERLÄUTERUNG:**

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 03.09.2014 wurde das „Gesamtstädtische Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine“ (Potenzialflächenanalyse) zur Kenntnis genommen (s. Vorlage Nr. 355/14).

Der Stadtentwicklungsausschuss beschloss, dass die 3 gutachterlich empfohlenen Potenzialflächenkomplexe in Altenrheine (Altenrheiner Bruch sowie „Im Brook“), Elte (Elter Sand) und Hauenhorst (Haugenhorster Feld/Windpark Hauenhorst/Brokhaar) im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dargestellt werden sollen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Änderungsverfahren entsprechend vorzubereiten und einzuleiten. Am 29.10.2014 wurde demnach der Änderungsbeschluss und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom Stadtentwicklungsausschuss gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, zur öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, hat vom 15.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015 stattgefunden. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

In Ergänzung hierzu fand am 17.12.2014 im Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Informationsveranstaltung zu dieser Flächennutzungsplanänderung und den Themen „Windenergienutzung“ und „Bürgerwindpark“ statt. Das Protokoll dieser Veranstaltung ist als Anlage 8 beigelegt und verdeutlicht, dass es einen regen Meinungsaustausch gab. Viele Fragen wurden direkt und umfassend beantwortet. Die fachkompetenten Aussagen trugen zu einer überwiegend positiven Grundstimmung bei. Lediglich 3 Einwander äußerten massive Bedenken, die sie nochmals schriftlich niederlegten und die im Rahmen der folgenden Abwägung jeweils separat behandelt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte (über einen Monat) bis zum 23.01.2015. Mit der Unterrichtung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB wurden diese zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Über die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen ist zu beraten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, um danach den Offenlegungsbeschluss zu fassen.

Zusammenfassend sind im Beteiligungsverfahren folgende Änderungen des Vorentwurfs angeregt worden, die letztlich auch Eingang in den hier vorliegenden, überarbeiteten Entwurf gefunden haben:

Konzentrationszone Altenrheine:

- 11,5 m Schutzstreifen beidseitig bzgl. 30 kV-Mittelspannungsfreileitung,
- 40 m Schutzabstand (vom äuß. Fahrbahnrand) bzgl. L 593 (Hopstener D.),

- 150 m Mindestabstand bzgl. Gleisanlagen der Tecklenburger Nordbahn,
- nachrichtliche Übernahme einer Richtfunkstrecke (hier: das Netz AG),
- 500 m Schutzbereich zur Lebensraumsicherung des Großen Brachvogels,
- Wegfall von Restflächen, die keine Einzelanlagen mehr ermöglichen.

Konzentrationszone Hauenhorst:

- 106,5 m Schutzstreifen beidseitig bzgl. bestehender 220 KV- und geplanter 220/380 KV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung;
- 40 m Schutzabstand (vom äußeren Fahrbahnrand) bzgl. L 578 (Burgsteinfurter Damm) und K 77 (Brochtruper Straße);
- nachrichtliche Übernahme von 4 Richtfunkstrecken (hier: Telekom, 2 x Telefonica sowie Vodafone);
- 1.000 m Schutzbereich zur Lebensraumsicherung des Uhus (unberührt bleibt dabei die Windpark-Bestandszone);
- Wegfall von Restflächen, die keine Einzelanlagen mehr ermöglichen.

Konzentrationszone Elte:

- Wegfall der Konzentrationszone mit den 4 Kleinstflächen.

Alle weiteren wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind der Begründung zu der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen, die dieser Vorlage beigelegt ist (s. Anlage 5). Der gesetzlich vorgeschriebene Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (s. Anlage 6). Zur weiteren Erläuterung ist das gesamtstädtische Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) der Begründung angehängt (s. Anlage 7).

Auszüge aus dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegen ebenfalls bei (Anlage 1: Alt-Neu-Gesamtplan; Anlage 2: Zone Altenrheine; Anlage 3: Zone Hauenhorst; Anlage 4: Luftbilder).

Hinweis zur Befangenheit der Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder:

Gemäß § 31 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung „darf der ... in ein Ehrenamt Berufene weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit 1. ihm selbst, 2. einem seiner Angehörigen ... einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine Person direkt berührt. ... Wer annehmen muss ... von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.“

Insbesondere im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu den Windkonzentrationszonen muss darauf geachtet werden, dass keine eigentlich Abstimmungsberechtigten innerhalb der dargestellten Zonen Eigentum besitzen oder diese durch die Mitwirkung in den Gesellschaften der Windbetreiber in einen Interessenwiderstreit geraten; ansonsten gilt die Offenbarungspflicht.

## **BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNG:**

### **I. Beratung der Stellungnahmen**

#### **1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**1.1 Anlieger am „Hinterdingsweg“, 48432 Rheine (Elte);**  
Zur Niederschrift am 09.01.2015

Inhalt:

*"Ich habe Bedenken, weil die kleinen Windzonen in Elte nicht als bäuerlicher Bürgerwindpark - so wie in Steinfurt, Hollich - realisiert werden können. Die Areale sind zu klein für einen Bürgerwindpark, auch um erweiterte finanzielle Entschädigung als Nachbar bzw. Anwohner zu erreichen.*

*Anregung: Die Elteraner Windzonen sollten vergrößert bzw. verbunden werden, um einen selbstständigen Windpark zu realisieren."*

Abwägungsempfehlung:

Die Anregung, die Konzentrationszonen in Elte zu vergrößern, erübrigt sich insofern, als der bisher geplante Windkorridor „Elter Sand“ aufgrund gewichtiger Aspekte entfällt. Insbesondere aus Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründen sowie des Anlagenschutzbereiches einer Flugsicherungseinrichtung werden die 4 Kleinstflächen aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden.

Unter Berücksichtigung vor Allem der Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde, der Naturschutzverbände und den im Umweltbericht dargelegten, gutachterlichen Ergebnissen des Büros BioConsult wird der bisherige Potenzialflächenkomplex in Elte nicht mehr als geeignete Vorrangzone dargestellt. Zudem wurden die geplanten Elteraner Windzonen bereits aus dem Entwurf des Regionalplans, Sachlicher Teilplan „Energie“ eliminiert, weil diese sich innerhalb eines so genannten Anlagenschutzbereiches (gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz) um eine Flugsicherungseinrichtung befinden (hier: Drehfunkfeuer am Flughafen Münster/Osnabrück).

Es wird festgestellt, dass die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Ortsteil Elte nicht mehr Bestandteil der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sind. Der Anregung wird insofern nicht gefolgt.

**1.2 Anlieger „Zur Falkenburg“ (2 x), „Zur Karlsburg“ und „Sinninger Straße“; 48432 Rheine (Elte);**

4 Eheleute mit gleichlautendem Schreiben vom 09.01.2015

Inhalt:

*„Gegen die Ausweisung der Flächen in der beabsichtigten Änderung des B-Planes zum Betrieb von Windenergieanlage im Bereich "Elter Sand" erheben wir Einspruch.*

*Die textliche Begründung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Absatz 8.3 Konzentrationszone Elte enthält Widersprüche, die u.a. unter dem Punkt Teil A 1) Anlass der Planänderung festzustellen sind: Zitat "Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen sollte bzw. muss sich die Planung von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potenziale orientieren." Zitat Ende.*

Unseres Erachtens können die Flächen 8.1 bis 8.4 als nicht zusammenhängend für eine Konzentrationszone betrachtet werden und bieten durch ihre jeweilige geringe Größe und dem unzureichenden Abstand auf die Wohnbebauung bzw. auf die bereits bestehenden WKAs im Veltruper Feld (Gemeinde Emsdetten) nicht die Möglichkeit effiziente WKAs auf dem heutigen Stand der Technik zu errichten. Größere wirtschaftliche Anlagen sind auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung nicht realisierbar. ...

Zu bemängeln ist auch die Tatsache, dass bei der vorliegenden Planung keine Erfassung der bestehenden WKAs im Veltruper Feld erfolgt ist, was zur Folge hat, dass die vorgesehenen Flächen nicht auf "Windschatten" durch die bestehenden Anlagen bzw. vice versa untersucht wurden.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bereits heute - in Abhängigkeit der Windrichtung und Stärke - die Geräuschemissionen der bestehenden Anlagen im Veltruper Feld oberhalb der zulässigen Grenzwerte liegen und es durch die neu zu errichtende Anlage auf den vorgesehenen Flächen zu einer generellen Überschreitung kommen wird.

Außerdem geht durch die 7 Anlagen des Types GE Wind energy 2.5-120 der Windkonzentrationszone Veltruper Feld eine erhebliche optisch bedrängende Wirkung auf unser Grundstück aus. Wir sind der Überzeugung, dass zusätzliche Anlagen nicht genehmigungsfähig im Sinne des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes sind, da diese in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus errichtet und zusammen mit den vorhandenen Anlagen zu einer nicht zu tolerierenden Beeinträchtigung führen würden.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Windkraftanlage aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung ihres Rotors bzw. ihrer Flügel eine optisch bedrängende Wirkung entfalten und damit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann (BVerwG vom 11.12.2006 NVwZ 2007, 336; vorgehend OVG NRW vom 9.8.2006 DVBI 2006, 1532; vgl. ferner OVG NRW vom 22.3.2007 BauR 2007, 1014; vom 19.6.2007 NuR 2008, 55/60; vom 28.8.2008 ZUR 2009, 33, Rd.Nr. 172). Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.

Da die bestehenden Anlagen sich im direkten Sichtfeld unseres Wohnbereiches befinden und die geplanten Anlagen diese Beeinträchtigung erheblich verstärken

und unerträglich machen würde, sind wir der Meinung, dass die zur Planung vorgesehenen Flächen ungeeignet sind.

Zu der Fläche 8.3 ist zu bemerken, dass es sich hier um eine Biotopfläche handelt, die bei der Errichtung des 1. Bauabschnitte der Windkonzentrationszone Veltruper Feld als Ausgleichsfläche ausgewiesen wurde. Dort brütet regelmäßig ein Brachvogelpaar.

Wir beantragen, die vorgeschlagenen Flächen im Elter Sand von der Ausweisung als Windkonzentrationsflächen auszunehmen."

#### Abwägungsempfehlung:

Der Einwand zum Thema „unzureichender Abstand auf die Wohnbebauung“ wird durch die von einem externen Büro im Jahr 2014 durchgeführte „Potenzialflächenanalyse“ widerlegt.



Abb. 1: Auszug aus „Potenzialflächenanalyse“, 2014, S. 64; Zuordnung der Teilflächen

Hier sind Schutzabstände definiert worden, die allgemein üblich bzw. fachlich und rechtlich vertretbar sowie für die Anlieger verträglich und zumutbar sind. Aus dem „gesamtstädtischen Plankonzept“ resultierten geeignete Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, die erst im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens detailliert auf „Windschatten“, „Geräuschemissionen“ und „optisch bedrängende Wirkung“ geprüft werden. Bei dieser konkreten Einzelfallprüfung ist selbstverständlich auch das „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ anzuwenden bzw. zu beachten.

Die Bemerkungen in Richtung „Biotop-/Ausgleichsfläche“ und Brachvögel“ decken sich mit den Beobachtungen des ehren- und hauptamtlichen Naturschutzes sowie den gutachterlichen Untersuchungsergebnissen zum Artenschutz. Der geplante Windkorridor „Elter Sand“ liegt innerhalb des 500 m-Radius um zwei Reviere des Großen Brachvogels und im 1.000 m-Radius um zwei Reviere der Rohrweihe. Darüber hinaus wurden dort noch andere WEA-sensible Arten festgestellt. Weiterhin ist die unmittelbare Nähe zu mehreren NSG/FFH-Gebieten als problematisch anzusehen.

Insofern wird unter Berücksichtigung vor Allem der Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde, der Naturschutzverbände und den im Umweltbericht dargelegten, gutachterlichen Ergebnissen des Büros BioConsult der bisherige Potenzialflächenkomplex in Elte nicht mehr als geeignete Vorrangzone dargestellt.

Zudem wurden die geplanten Elteraner Windzonen bereits aus dem Entwurf des Regionalplans, Sachlicher Teilplan „Energie“ eliminiert, weil diese sich innerhalb eines so genannten Anlagenschutzbereiches (gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz) um eine Flugsicherungseinrichtung befinden (hier: Drehfunkfeuer am Flughafen Münster/Osnabrück).

Es wird festgestellt, dass die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Ortsteil Elte nicht mehr Bestandteil der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sind. Der Anregung wird insofern gefolgt.

### **1.3 Anlieger am „Scheeberg“, 48432 Rheine (Elte);**

Schreiben vom 15.01.2015

#### Inhalt:

*"Die Bedenken betreffen die ausgewiesene Konzentrationszone Elte, insbesondere die Teilflächen 8.1 und 8.2 an der B 475 liegend.*

*Unser Hof (Wirtschaftsgebäude, umliegende Pferdeweiden und unser Wohnhaus) liegen an der B 475 in ca. 1,5 km Luftlinie Entfernung zu dem heutigen Windpark Veltruper Feld. Schon heute nehmen wir bei bestimmten Wetterlagen Schattenbildungen auf unserem Hof wahr.*

*Die ausgewiesenen Teilflächen 8.1 und 8.2 liegen noch ein Stück näher an unserem Hof. Wir befürchten dadurch zukünftig von weiteren noch stärkeren Schattenbildungen und ggfs. auch von Geräuschen beeinträchtigt zu werden."*

#### Abwägungsempfehlung:

Die Befürchtung, dass bei Darstellung der Konzentrationszone in Elte bzw. bei Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen in der Nähe der Hofstelle stärkere Beeinträchtigungen durch „Schattenbildung“ und „Geräusche“ zu verzeichnen wären, ist nachvollziehbar. Diese würden im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren geprüft und konkret abgehandelt werden.

Eine umfassende und intensivere Befassung mit den geäußerten Bedenken erübrigt sich hier allerdings insofern, als der bisher geplante Windkorridor „Elter Sand“ aufgrund anderer gewichtiger Aspekte entfällt. Insbesondere aus Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründen sowie des Anlagenschutzbereiches einer Flugsicherungseinrichtung werden die 4 Kleinstflächen aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden.

Unter Berücksichtigung vor Allem der Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde, der Naturschutzverbände und den im Umweltbericht dargelegten, gutachterlichen Ergebnissen des Büros BioConsult wird der bisherige Potenzialflächenkomplex in Elte nicht mehr als geeignete Vorrangzone dargestellt. Zudem wurden die geplanten Elteraner Windzonen bereits aus dem Entwurf des Regionalplans, Sachlicher Teilplan „Energie“ eliminiert, weil diese sich innerhalb eines so genannten Anlagenschutzbereiches (gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz) um eine Flugsicherungseinrichtung befinden (hier: Drehfunkfeuer am Flughafen Münster/Osnabrück).

Es wird festgestellt, dass die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Ortsteil Elte nicht mehr Bestandteil der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sind. Der Anregung wird insofern gefolgt.

#### **1.4 Anlieger an der Straße „Zur Falkenburg“, 48432 Rheine (Elte); Schreiben vom 20.01.2015**

##### Inhalt:

*„Ich, ... , wohnhaft ... , habe die unten gelisteten Flurstücke im Eigentum, auf denen sich von der Bezirksregierung Münster festgelegte Flächen für Abgrabung (Gewinnung von Bodenschätzen, Regionalplan Münsterland 2014) befinden.*

*Da sich in räumlicher Nähe zu meinen unten angeführten Eigentumsgrundstücken Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Planung befinden, möchte ich ermöglichen diese um die unten angeführten Grundstücke zu erweitern. Da ein Sandabbau seitens des berechtigten Unternehmens faktisch seit Jahren nicht mehr, oder in sehr geringem Umfang erfolgt, möchte ich auf eine Änderung der Nutzung drängen. Deshalb verzichte ich hiermit endgültig und dauerhaft auf mein Recht zur Rohstoffgewinnung auf meinen unten gelisteten Grundstücken, sofern auf diesen Flächen eine Vorrangzone für Windenergie ausgewiesen wird. ...*

“

##### Abwägungsempfehlung:

Die vom Anlieger bzw. Eigentümer gewünschten Erweiterungsflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Elter Sand“ und sind als Abgrabungsflächen dargestellt, dienen also langfristig der Gewinnung von Bodenschätzen, hier dem Abbau von Sand und Kies (siehe Abb. 2, unten).



Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Markierung der Grundstücke

Auch der im Sommer 2014 wirksam gewordene Regionalplan Münsterland stellt die Wunschareale als „Freiraumbereiche zur Sicherung und Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen“ dar. Demnach erfolgte eine Einstufung als „weiche“ Tabuzone in dem gesamtstädtischen Plankonzept zum Thema „Windenergienutzung“ („Potenzialflächenanalyse“) von Juni 2014 und damit der Ausschluss als geeignete Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Massive Probleme mit dem Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie der Flugsicherung kamen hinzu.

Es wird festgestellt, dass im Rahmen intensiver Begutachtung der Konzentrationszonen in Elte die 4 Kleinstflächen aus dem laufenden Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung ausgeschieden werden. Damit erübrigt sich auch die freiwillig angebotene Verzichtserklärung zur Rohstoffgewinnung, da diese unter dem Vorbehalt steht, „sofern auf diesen Flächen eine Vorrangzone für Windenergie ausgewiesen wird“. Den räumlichen Erweiterungswünschen nordöstlich des bestehenden Baggersees wird insofern nicht gefolgt.

### **1.5 Bürgerwind Elter Mark GbR, Prozessionsweg, 48432 Rheine; Schreiben vom 13.01.2015**

#### Inhalt:

*"Auf Basis der Windpotenzialanalyse der Enveco GmbH und dem Ratsbeschluss Vorlage Nr. 133/13 „Neue Potenziale der Windenergienutzung - Vorranggebiete für die Regionalplanung“ mit dem Vermerk:*

*Für die parallel zum Regionalplan durchzuführende Flächennutzungsplanänderung ist eine Umweltprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Insofern müssen die jeweiligen Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als Planbegünstigte entsprechende Gutachten (Umweltbericht und Artenschutzprüfung) erarbeiten lassen. Um den erforderlichen Untersuchungszeitraum von März bis Oktober diesen Jahres zu nutzen, sollte die Beauftragung möglichst zeitnah erfolgen. Dabei ist auch auf eine räumliche lückenlose Begutachtung der geplanten Konzentrationszonen zu achten.*

*Daraufhin wurden seitens der Elter Mark GbR mit erheblichen Mitteln umfassende Artenschutzuntersuchungen vorgenommen. Folgende Kosten sind uns hierbei schon entstanden und wurden auch schon geleistet:*

<i>Frank Sinnigen Diplom-Biologe, Diplom-Ingenieur für Ökologie und Naturschutz</i>	<i>ca. 23.500 €</i>
<i>Steuerberatungskosten</i>	<i>1.200 €</i>
<i>Nest Anlagenbau</i>	<i>430 €</i>
<i>Streit-los Wirtschaftsmeditation</i>	<i>428 €</i>
<hr/> <i>Kosten insgesamt</i>	<hr/> <i>25.558 €</i>

*Dabei wurde ein Uhu gesichtet. Vor dem Hintergrund dieses Fundes, haben Gespräche mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt sowie mit dem LANUV stattgefunden. Eine Umsiedlung des Uhus ist demnach grundsätzlich möglich. In 2014 wurde zudem eine Raumnutzungsanalyse für den Baumfalken durchgeführt, mit einer positiven Erstabschätzung für die weitere Windparkplanung.*

*Mit diesem Schreiben stellt die Elter Mark GbR den Antrag auf Aufnahme des bisherigen Windvorrangsbereichs "Rheine 3 Wilde Weddenfeld" in den Flächennutzungsplan Kennwort: "Wind-Konzentrationszonen".*

#### Abwägungsempfehlung:

Die relativ grob abgeschichtete „Flächenpotentialanalyse“ des vom Kreis Steinfurt beauftragten Planungsbüros enveco GmbH, Münster von 2011 ermittelte damals den Bereich „Wilde Weddenfeld“ als mögliche Windpotenzialfläche. Die danach folgende arten- und naturschutzfachliche Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde im April 2012 lautete „mittleres Risiko“ bzw. „Verdacht verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten“. Trotz Bedenken wurde das „Wilde Weddenfeld“ als „Windeignungsbereich“ angesehen.

Daher rührte die Empfehlung, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Gutachten möglichst zeitnah in Auftrag zu geben. Dies stand selbstverständlich stets unter dem Vorbehalt, dass die ins Verfahren gebrachten Flächen - insbesondere im Hinblick auf die Behördenbeteiligung - auch „scheitern“ können. Bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bleibt die Hinzuziehung externer Büros „ergebnis-offen“ und deren Kostentragung unternehmerisches Risiko.

Insbesondere Urteile des Bundesverwaltungsgerichts im Dezember 2012 und des Oberverwaltungsgerichts NRW im Juli 2013 führten zu einer Änderung bzw. einer für die Praxis wichtigen Klarstellung der bisherigen Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung. Vor diesem Hintergrund musste die enveco-Studie von 2011 als nicht mehr rechtssicher bewertet und eine vollständige Überarbeitung des bisherigen Plankonzeptes initiiert werden. Aufgrund der spezifischen Anforderungen ist hierzu das Planungsbüro „ökoplan“, Essen beauftragt worden.

Die Bewertung des Areals „Wilde Weddenfeld“ führte nunmehr zu einer lediglich „bedingten“ Eignung. Es ist eine mittlere bis hohe Raumempfindlichkeit zu verzeichnen (Landschaftsästhetik, Vorbelastung, Sichtbeziehungen, landschaftskulturelle Bedeutung, Erholungsfunktion), wobei das von Wald umgebene Gebiet durch die Errichtung von Windrädern sehr stark das Landschaftsbild bzw. den Landschaftsraum beeinträchtigen würde. Die Fläche „Wilde Weddenfeld“ ist insbesondere eingebunden in wertvolle Wald- und Landschaftsschutzgebiete sowie umgeben von Bereichen zum Schutz der Natur und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Das „Wilde Weddenfeld“ wird bezüglich des gesetzlich zu beachtenden Artenschutzes von der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station des Kreises Steinfurt sowie den Naturschutzverbänden äußerst kritisch beurteilt. Schwerpunkt vorkommen des Großen Brachvogels sowie Vorkommen insbesondere von Ortolan, Heidelerche, Baumfalke und Uhu, also auch verfahrenskritischen Arten, stellen die Vollzugs- bzw. Umsetzungsfähigkeit eines Bauleitplanverfahrens entscheidend in Frage. Auch die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster hat im Rahmen des aktuellen Verfahrens zum „Sachlichen Teilplan Energie“ das Artenschutzrisiko als „hoch“ bewertet und letztlich damit einer

Darstellung als „Windenergiebereich“ im Regionalplan Münsterland widersprochen.

In der Gesamtschau konnte der Bereich „Wilde Weddenfeld“ nicht für diese Flächennutzungsplanänderung empfohlen werden, auch weil sich die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich stark negativ auf den nördlich angrenzenden Raum mit hoher Empfindlichkeit auswirken würde.

Es wird festgestellt, dass der Bereich „Wilde Weddenfeld“ - im Vorfeld des bauleitplanerischen Verfahrens - durch sach- und fachgerechte Entscheidung aussondert wurde und des Weiteren nicht Bestandteil dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird. Dem Aufnahmeantrag wird insofern nicht gefolgt.

## **1.6 Anlieger am „Kornblumenring“, 48432 Rheine (Hauenhorst);**

Schreiben vom 21.01.2015

### Inhalt:

*"Es handelt sich ja nur um eine Randsignatur wenn Sie von "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" sprechen. Dem ist nicht so, denn die dort sonst übliche Hauptnutzung für die Landwirtschaft, also das Ackern mit dem Pflug, der Erdkrumme, soll jetzt partiell in bis zu 200 Metern Höhe durch grosse Technische Gerätschaften (Windenergieanlagen mit Grossrotatoren) erfolgen. Dies geschieht mit hohem technischen Aufwand und Kosten zur Energiegewinnung. Soweit so gut, wenn nicht die Beeinträchtigung der Anlieger (sprich Bürger) z.B. durch Immissionen "Lärm" und "Schattenwurf" wären. Von der "Verspargelung" im Ortsnahen Bereich will ich gar nicht erst sprechen. Im Widerspruch dazu sind die Anstrengungen der "Windenergie Gbr.s" darauf ausgerichtet, mit Kapitaleinsatz Gewinne zu erzielen. Wenn dies im ausgewogenen Verhältnis "Geben und Nehmen" geschieht, ist dies Gesamtwirtschaftlich gesehen für alle ein Gewinn.*

*Zu den nachstehenden 9 Punkten bitte ich die prüfenden Bereiche um eine Bewertung, die konstruktiv die Sachverhalte aufzeigt, transparent und Bürgerfreundlich im Dialog erklärt. Hierzu erwarte ich Ihre Einladung zu den nächsten öffentlichen Gesprächen im Abwägungsverfahren.*

*1. In der Flächenansicht (Vorlage Stadt Rheine) mit den neuen Standorten der infrage kommenden Windkraftanlagen und den heutigen bewohnten Baugebieten fehlt der Ausweis der derzeit gültigen Naturschutzgebiete und der Wasserschutzgebiete.*

*2. Randbebauung: Können Windkraftanlagen jeweils bis an den Rand der Windkonzentrationszonen gebaut werden? Wieviele Windanlagen mit einer max. Höhe 200 Meter sind in einer Zone bzw. der gesamten Windkonzentrationszone Hauenhorst maximal möglich? Das Ergebnis ist Bestandteil des neuen Flächennutzungsplanes.*

*3. Bei den Höhen der Windkraftanlagen alt und neu ist eine Steigerung von 43 % feststellbar. Wenn zukünftig Windkraftanlagen über 200 Meter Höhe gebaut werden sollen, erfordert dies eine neue Planfeststellungsänderung. Das Ergebnis ist Bestandteil des neuen Flächennutzungsplanes.*

4. *Es fehlt ein Schnittbild mit Angabe der möglichen Höhen der Bauwerke (Windkraftanlagen alt ca. 139 Meter und neu ca. 200 Meter) im Bezug auf den realen Abstand zu den Wohngebieten (Bauten und Bäume). Nur so sind in der grafischen Darstellung die Einfallswinkel für die Immission "Lärm" auch für den Bürger nachvollziehbar.*
5. *Es fehlen meteorologisch gesicherte Erhebungen über die überwiegenden Windrichtungen - Gliederung nach Prozenten in Häufigkeit und Stärke aus Richtung Süd, Südwest, Ost, Nord in der Windkonzentrationszone Hauenhorst. Erst hierdurch wird deutlich, wie hoch die Immission (Lärm) auf die bewohnten Gebiete in Hauenhorst auch zeitlich einwirkt.*
6. *Wenn aus Gebieten deren Nutzung bisher ausschließlich landwirtschaftlich waren, jetzt einer anderen Nutzung - hier durch die Windkraft - zugeführt werden sollen, ist dies nur unter Berücksichtigung der bestehenden Schutzbestimmungen für Flora und Fauna möglich.*
7. *Eine angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Ergebnis dieser Überprüfungen - das frühestens erst in 8 Monaten vorliegen soll - abhängig. Ohne diese Ergebniseinbringung in den zur Änderung anstehenden Flächennutzungsplan wäre dieser nicht rechtens.*
8. *Sollte entgegen der bestehenden Schutzbestimmungen die wirtschaftliche Komponente der Anlagen-Betreiber (Gbr.) als erstrangig erkannt werden, dann sind vom Betreiber Ersatzflächen (Grösse: Mindestradius 800 Meter pro Anlage) zu erwerben und diese Gebietsnah als renaturierte Flächen (ohne extensive Landwirtschaft) zu betreiben. Dies gilt auch für die neuen Zuwege die zur Bewirtschaftung, Instandhaltung der fraglichen Windkraftanlagen erforderlich sind.*
9. *Die Wartung, insbesondere auch der defekten Anlagen, ist zeitnah vorzunehmen, da eine Gefährdung der Anlieger der Verkehrswege (Autofahrer, Landwirte, Fussgänger, Radfahrer etc.) besteht. Es besteht Verkehrsicherungspflicht. Betriebsstörungen sind der Genehmigungsbehörde unmittelbar d.h. zeitnah mitzuteilen."*

#### **Nachtrag; Schreiben vom 22.01.2015**

*„Unbenommen der noch ausstehenden Umweltuntersuchungen im Bezug zu Flora und Fauna, sowie deren Anforderungen an den Flächennutzungsplan, ist eine Abstandserweiterung der Windkonzentrationszone rechts der K77 zum Wohngebiet Hauenhorst I Robberskamp und Kornblumenring grundsätzlich erforderlich. Die Rücknahme der Zone (rote Markierung) auf die Linie des vorhandenen Feldweges (gelbe Zone) wäre ein Anfang. (Anm.: siehe Anlage unten; hier Abb. 3)*

*Dabei würde Ackerland nicht zerschnitten, der ohnehin vorhandene und befestigte Feldweg als Zubringer genutzt und der Abstand zum Wohngebiet in angemessenem Rahmen vergrössert, sodass von einer verringerten Immission und damit der Beeinträchtigung der Anwohner ausgegangen werden kann. Damit würde auch die Bürgerfreundlichkeit der Gesamtmassnahme (in der sich die Stadt Rheine als Kommanditist einbringt) wirkungsvoll unterstrichen werden."*



Abb. 3: Anlage/Planauszug zum Schreiben des Anliegers vom „Kornblumenring“

#### Abwägungsempfehlung:

##### Zu 1:

Im gesamtstädtischen Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) von 2014 werden die gesetzlich festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) gemäß Landschaftsplan bzw. ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Münster sowie die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Münster entsprechend berücksichtigt. Im unmittelbaren Umfeld der Konzentrationszonen bzw. im Bereich der dargestellten Kartenausschnitte bestehen keine derartigen Schutzausweisungen, so dass auch keine NSG oder WSG dargestellt wurden.

Letztlich sind im maßgebenden Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung alle natur-, landschafts- und wasserrechtlichen Vorgaben dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen worden; „nachrichtlich übernommen“, da diese nach anderen fachgesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurden und nicht über das Bauplanungsrecht.

##### Zu 2:

Neben der Fläche für den Maststandort muss auch die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der dargestellten Konzentrationszone liegen, da sich die bei den Ausschlussbereichen berücksichtigten Abstandszonen auf den Abstand zur äußersten Rotorspitze und nicht auf den Maststandort beziehen.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung sind die Standorte sowie die Anlagentypen und -höhen noch nicht bekannt. Hier geht es lediglich um die Abgrenzung der Konzentrationszonen, die für Windräder geeignet sind und speziell für die Windenergienutzung vorgehalten werden bzw. einen Vorrang vor anderen

Nutzungen definieren. Konkrete Objektdaten sowie weitere Gutachten und fachliche Studien werden erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren dargelegt, insofern wird auch erst dann die Anzahl der Windkraftanlagen veröffentlicht.

Es existiert lediglich eine grobe Faustformel für die Abstände der Windenergieanlagen untereinander: in Hauptwindrichtung (also hier Süd/Südwest) Rotordurchmesser x 5; in Nebenwindrichtung x 3; d.h. bei derzeit üblicher Gesamthöhe von 200 m beträgt der Rotordurchmesser je nach Anlagentyp etwa 100 bis 120 m; innerhalb einer Konzentrationszone werden demnach die Windräder in der Regel in einem Raster von 500/600 m x 300/360 m positioniert.

Zu 3:

Das ambitionierte Ziel der „Energiewende“ kann nur erreicht werden, wenn die regenerativen Energieanlagen möglichst effizient arbeiten. Bei der Windenergie verhält es sich so, dass eine Verdopplung der Windgeschwindigkeit eine Verachtfachung der Leistung mit sich bringt. Die Windgeschwindigkeit wiederum steigt in der Höhe linear an und wird überdies auch immer gleichmäßiger. Dies begründet das Höhenwachstum moderner Windkraftanlagen.

Demgegenüber schränkt eine Höhenbegrenzung die Möglichkeit der vom Gesetzgeber gewollten, optimalen Nutzung der konzentriert ausgewiesenen Flächen erheblich ein. Eine Festschreibung der derzeit üblichen Anlagenhöhen ist städtebaulich nicht zu begründen.

D.h. wenn – innerhalb der Konzentrationszonen - zukünftig Windkraftanlagen über 200 m Höhe gebaut werden sollen, ist kein erneutes bauleitplanerisches Verfahren erforderlich, da in dieser Flächennutzungsplanänderung keine Höhen festgeschrieben werden. Bei künftiger Änderung des Anlagentyps, insbesondere der Anlagenhöhe, ist allerdings eine neue Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Steinfurt von Nöten, die nochmals umfassend alle Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter beleuchtet und einer kritischen Prüfung unterzieht.

Zu 4:

Diese Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich Konzentrationszonen, jedoch keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen dar, sodass eine Anfertigung von "Schnittbildern" auf dieser Planungsebene nicht möglich und vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen ist. Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes wurden pauschale vorbeugende Immissionsschutzabstände definiert, um einen weitgehenden Schutz der Bewohner des Umfelds vor Lärmeinwirkungen zu gewährleisten.

Eine standortbezogene Berechnung der zu erwartenden Lärmimmissionen ist erst Bestandteil des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem Gutachten bezüglich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) zu erstellen sind. Dabei sind die Schallimmissionen bundesweit nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen. Diese Anleitung ordnet beispielsweise jedem Wohngebäude einen bestimmten Schutzstatus zu und gibt Vorgaben für die Berechnung. Die konkreten Abstände von Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern werden demzufolge nach gesetzlichen Regelungen getroffen. Je nach Anlagengröße und -typ variieren diese Abstände. Eine verbindliche Feststellung der notwendigen Abstände ist also erst bei einer Planung mit konkreten Anlagentypen und Standorten möglich.

Das objektbezogene Genehmigungsverfahren stellt letztlich sicher, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich verträgliche bzw. zumutbare Maß beeinträchtigt werden. Um dies zu erreichen, kann gegebenenfalls die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. schalloptimierter Betrieb in der Nachtzeit oder Abschaltautomatik) erforderlich sein.

Zu 5:

Meteorologisch gesicherte Erhebungen über die überwiegenden Windrichtungen sind ebenfalls nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung. Diese können gegebenenfalls im konkreten Genehmigungsverfahren standortbezogen durchgeführt werden, wozu genehmigungsrechtlich jedoch keine Verpflichtung besteht. Verpflichtend ist jedoch eine dezidierte Prüfung der schalltechnischen Situation, die ausführlichst im BImSchG-Verfahren begutachtet werden muss.

Zu 6 und 7:

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurde für alle Konzentrationszonen eine Umweltprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 (gemäß NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“) durchgeführt (siehe den etwa 130 Seiten-starken Umweltbericht). Dies mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das weitere Verfahren bestehen. Die abschließende Berücksichtigung bestehender Schutzbestimmungen für Flora und Fauna sowie eine Konkretisierung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Ausnahmen bilden Teilareale der Vorrangzonen in Elte, Hauenhorst und Altenrheine (Teilbereich Nordwest), die aufgrund von gewichtigen, besonders schützenswerten Brutplätzen eines Uhus sowie mehrerer Großer Brachvögel und Rohrweihen in ihrer räumlichen Ausdehnung entfallen bzw. zurückgenommen wurden.

Zu 8:

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz muss ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. In diesem wird die gesetzlich verankerte, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt, in dem der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt wird und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konzipiert und festgesetzt werden.

Letztlich sind die nunmehr, in einem langen Prozess gewählten Konzentrationszonen mit den geringsten Belastungen für die Natur verbunden. Dazu notwendige, umfangreiche und kostenträchtige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Betreiber veranlasst und getragen.

Zu bedenken ist ebenfalls, dass alleine die Tatsache, dass die Stadt Rheine die Windenergie durch eine Konzentrationszonen-Planung räumlich steuert, bereits eine Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt geleistet wurde. Ansonsten würde die von der Bundesregierung 1996 durch Gesetz geregelte, allgemeine Privilegierung der Windkraftnutzung an jeder Stelle – also unkontrolliert - im Außenbereich der Stadt gelten, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer deutlich

größeren Anzahl von Windkraftanlagen und damit zu einem massiven „Wildwuchs“ bzw. zu einer unerwünschten „Verspargelung“ der Landschaft führen würde.

Zu 9:

Für die zeitnahe Wartung der Anlagen sowie die Verkehrssicherungspflicht ist der Betreiber der Windenergieanlagen verantwortlich. Entsprechende Überwachungs- bzw. Monitoringmaßnahmen können im konkreten Genehmigungsverfahren festgelegt werden. In diesem Änderungsverfahren finden diese Aspekte, da ausschließlich standort- bzw. objektbezogen, noch keine Berücksichtigung.

Zum „Nachtrag“:

Aufgrund des Schutzabstandes zum Uhu-Brutplatz und der daraufhin erfolgten Zurücknahme von Teilflächen der Konzentrationszonen entlang der Brochtruper Straße (K 77) kann der Anregung auf Rücknahme bis zum Feldweg („Am Waldrand“) zum großen Teil gefolgt werden. Aufgrund der möglichst rechtssicheren Methodik, der gesamtstädtisch einheitlichen Systematik bei der Ermittlung und Festlegung von geeigneten Windkorridoren, ist kein weiterer „Rückzug“ darstellbar bzw. nicht schlüssig begründbar.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung zum Thema „Bürgerwind in Hauenhorst“ am 02.02.2015 wurde von Vertretern der „Bürgerwind Brochtruper Straße GbR“ allerdings zugesichert, dass ein Abstand zur Wohnbebauung („Robberskamp“) in jedem Fall etwa 1.400 bis 1.600 m betragen wird. D.h. die Flächen nördlich des Feldweges werden für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht beansprucht.

Es wird festgestellt, dass die Konzentrationszonen entlang der Brochtruper Straße reduziert werden und damit Flächen nördlich des Feldweges („Am Waldrand“) zum größten Teil wunschgemäß entfallen. Die verbleibende Zone nördlich des Feldweges bleibt nach Aussage der künftigen Windparkbetreiber von Windrädern unberührt. Insofern wird dem Wunsch nach Abstandserweiterung entsprochen.

**1.7 Anlieger am „Robberskamp“ sowie 235 Mitunterzeichner,  
48432 Rheine (Hauenhorst);  
Schreiben vom 21.01.2015**

Inhalt:

*"Im Rahmen der vierwöchigen Anhörungszeit vom 15.12.2014 bis 23.01.2015 zur Änderung des Flächennutzungsplanes- Kennwort: "Wind-Konzentrationszonen" - übergeben wir Ihnen 235 Unterschriften bzgl. der Windkonzentrationszone Hauenhorst. Bitte behandeln Sie diese Unterschriften vertraulich. Mit diesen Unterschriften ist folgende Forderung verbunden (unveränderter Text des Informations-Blattes):*

*"Ganz klar wollen wir mit Ihrer Unterschrift nicht gegen Windkraft Stellung beziehen. Wir möchten jedoch bei der Stadt darauf hinwirken, dass die Windkraftanlagen mit Abständen geplant werden, mit denen wir sicher leben können. Verhältnisse wie in Großbritannien, wo Anlagen ab 100 Meter Höhe mindestens 2 km, solche über 150 Meter Höhe sogar 3 km entfernt sein müssen, möchten wir mit Ihrer Unterschrift fordern."*

*Wir weisen darauf hin, dass die Unterschriften mit Blick auf unterschiedliche Aspekte geleistet wurden und nicht auf einen Aspekt- wie z. B. die Infraschall-Problematik - reduziert werden können. Erwähnenswert ist, dass in Gesprächen mehrfach der hörbare Schall der bereits bestehenden Windenergieanlagen als störend genannt wurde. Zum Thema Schattenwurf fügen wir diesem Schreiben ein Dokument des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern bei. Es beschreibt optische Immissionen von Windenergieanlagen. Dem Diagramm auf Seite 9 lässt sich entnehmen, dass eine 140 Meter hohe WEA mit Blatttiefe von 2 Metern erst nach 1300 Metern Abstand jenseits der Belästigungsgrenze liegt.*

*Unsere Abstands-Forderung macht in Verbindung mit den Unterschriften zweierlei deutlich: Zum einen gibt es in anderen Ländern Regelungen, die im Sinne des Bürgerschutzes deutlich weiter gehen. Zum anderen gibt es viele am Ortsrand wohnende Hauenhorster, die 1000 Meter Abstand für unzureichend erachten. Dass zu diesem Zeitpunkt die Anzahl und Höhe der Anlagen unbekannt ist, macht die Beurteilung des notwendigen Abstands umso schwerer.*

*Nun ist es uns durchaus bewusst, dass unsere Abstands-Forderung die aktuelle Planung der "Windkonzentrationszone Hauenhorst" beeinträchtigt. Uns liegt sehr daran, einen Kompromiss zu finden. Wir schlagen die Änderung der Flächennutzungsplanung derart vor, dass ein Mindestabstand zwischen 1500 und 2000 Metern eingehalten wird, wobei die Präferenz der unterzeichnenden Bürger natürlich klar bei 2000 Metern liegt."*

#### Abwägungsempfehlung:

Bereits im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) von 2014 wurden pauschale Immissionsschutzabstände von 750 m zu Wohnbauflächen, Ortsteilen gemäß § 34 und Splittersiedlungen gemäß 35 BauGB sowie 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und gemischten Bauflächen berücksichtigt. Hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Eine gewisse "Belästigung" bzw. ein individuelles Störungsgefühl kann nicht ausgeschlossen werden und ist – wie auch bezüglich des Straßenverkehrs-, Gewerbe- oder Fluglärms – hinzunehmen. Es ist abzuwägen mit dem gewichtigen, im gesellschaftlichen Konsens beschlossenen, öffentlichen Belang der „Energiewende“ (Stichwort: „Atomausstieg“) bzw. der zu forcierenden Erzeugung regenerativer Energien. Da insbesondere die gesundheitlichen Aspekte in starkem Maße berücksichtigt wurden, überwiegt hier der öffentliche Belang. D.h. eines höheren Mindestabstandes wie z. B. 1.500 m zur Wohnbebauung bedarf es – zur Einhaltung der bestehenden Regelwerke mit ihren Grenz-, Richt- und Orientierungswerten - nicht.

Im konkreten Genehmigungsverfahren sind zudem standort- und anlagenbezogene Gutachten hinsichtlich des Immissionsschutzes (Schall, Schattenwurf) zu erstellen. Diese stellen sich, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich verträgliche und zumutbare Maß beeinträchtigt werden. Um dies zu erreichen, kann gegebenenfalls die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. schalloptimierter Betrieb in der Nachtzeit oder Abschaltautomatik) erforderlich sein. Auch ist im konkreten Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob von einer Windenergieanlage eine "optisch bedrängende Wirkung" auf eine Wohnnutzung ausgeht. Bei einem Abstand, der mehr als dem Dreifachen

der Höhe entspricht, wird davon ausgegangen, dass dies überwiegend nicht der Fall sein wird (s. auch OVG NRW, Beschluss vom 12.01.2006 und Urteil vom 09.08.2006). Der Kriterienkatalog zur Auswahl der Potenzialflächen bzw. der Konzentrationszonen orientiert sich mit 450 m Abstand zu Einzelgebäuden (3 x Gesamthöhe der Referenzanlage von 150 m) an der derzeitigen Rechtsprechung. Eine genauere Prüfung der Abstände erfolgt standortbezogen und ist nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.

Zum Thema „Infraschall“, also dem tieffrequenten Schall unterhalb der menschlichen Hörschwelle, ist folgendes auszuführen:

Infraschall ist ein alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt. Er wird von einer großen Zahl unterschiedlicher Quellen erzeugt. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische Quellen, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlageanlagen, Pumpen, Lautsprechersysteme, Straßen- und Schienenverkehr oder Flugzeuge.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einer Publikation von Dezember 2014 aus: *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“*

Die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommen zu dem Schluss (2014): *„Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, Sept. 2013) überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht.“*

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesem Thema ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen beschränkt ist, sondern z.B. auch bei allen Wärmepumpen, Ventilatoren, Dieselmotoren oder Auspuffanlagen auftritt. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen konnte durch anerkannte, insbesondere umweltmedizinisch ausgerichtete Gutachten bis heute nicht nachgewiesen werden. Auch das vor kurzem veröffentlichte Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes zieht nach umfangreicher Literaturrecherche das Fazit, dass *„für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden wurden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren“* (Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, Juni 2014).

Zu unterscheiden ist zwischen der Einzelposition und der herrschenden, wissenschaftlichen Meinung. Letztere hat bislang keine Veranlassung dazu gegeben,

dass von den mittlerweile knapp 25.000 Onshore-Windkraftanlagen in Deutschland ernsthafte Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall ausgehen.

Zum Thema „Infraschall“ bestehen derzeit keine dezidierten rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Bei den vorgesehenen Abständen zu Wohngebäuden kann davon ausgegangen werden, dass keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall auftreten.

Es wird festgestellt, dass der Wunsch nach Mindestabständen von 1.500 m und mehr zwischen Windpark bzw. Windenergieanlagen und Wohnbebauung bzw. Siedlungsrand nicht entsprochen werden kann. Eine vorsorgliche Erhöhung der Mindestabstände auf das 10-fache und mehr der Anlagenhöhe ist nach gesetzlichen Regelungen nicht gerechtfertigt. Insofern wird der Forderung nicht gefolgt.

### **1.8 Anlieger am „Heideweg“, 48432 Rheine (Altenrheine);**

Schreiben vom 11.01.2015

#### Inhalt:

*„Als Anlieger der geplanten Windkonzentrationszone Altenrheine legen wir hiermit Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans ein.*

#### *Begründung:*

- 1. Durch den Bau von Windrädern werden wir zusätzlich durch Lärmemissionen belastet. Der bisherige Wohnwert im Altenrheiner Brook wird bereits durch die A 30 und die Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Großbetriebe stark gemindert.*
- 2. Das Landschaftsbild wird durch moderne Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe über 200 m zerstört. Der Kölner Dom weist lediglich eine Höhe von 157 m auf.*
- 3. Durch die Ausweisung dieser Windkonzentrationszonen wird die Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Betriebes behindert.*

*Wir fordern daher einen Mindestabstand von 1000 m zu unseren Grundstückflächen, damit zum einen der Wohnwert weiterhin erhalten bleibt und zukünftig auch eine uneingeschränkte Nutzung unserer Grundstücke, z.B. für Wohnzwecke (Altenteiler) möglich ist.“*

#### Abwägungsempfehlung:

##### Zu 1:

Zur Verringerung der Belastungen der Bürger und Anlieger hinsichtlich Lärm, Schattenwurf oder optisch bedrängender Wirkung erfolgte bereits im gesamtstädtischen Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) - und damit auch in dieser Flächennutzungsplanänderung - die Berücksichtigung von pauschalen Immissionsschutzabständen (450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich; 750 m zu allgemeinen Wohngebieten). Hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet.

Zudem sind im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren Gutachten bezüglich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) zu erstellen, die sicherstellen, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) und der WEA-Schattenwurf-Hinweise (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen) eingehalten und Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Zu 2:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen, die auch das "Landschaftserleben" beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegierter Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im Verfahren Berücksichtigung.

Windenergieanlagen führen zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Ob die Veränderungen als Beeinträchtigung zu beurteilen sind, hängt insbesondere von den örtlichen Verhältnissen und dem Eingriffsobjekt an sich ab. Die (Fern-)Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild hängt vor Allem von der Dimension und Anzahl der Anlagen, von der Topographie und Offenheit der Landschaft, der landschaftlichen Wertigkeit und der Vorbelastung durch andere Infrastruktureinrichtungen, Bebauung usw. ab. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Landschaftsbild kann erst nach Festlegung der WEA-Standorte im nachfolgenden, verbindlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Zu 3:

Die Windenergienutzung stellt eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen dar und steht hierzu nicht im Widerspruch. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden nur relativ geringe Flächen dauerhaft beansprucht; die Bauphase ist temporär. Das Betreiben des landwirtschaftlichen Betriebes ist – bis auf den unmittelbaren WEA-Maststandort inklusive Fundament - weiterhin uneingeschränkt möglich.

Es wird festgestellt, dass der geforderte Mindestabstand von 1.000 m zu den Grundstücksflächen des Einwenders in seiner unbegründeten Pauschalität nicht sachgerecht ist und insofern dem geschilderten Einwand nicht entsprochen wird.

## **1.9 Anlieger an der „Soltstraße“, 48432 Rheine (Altenrheine);** Schreiben vom 22.01.2015

### Inhalt:

*"Natürlich bin ich nicht erfreut darüber, dass vor meiner Wohnung ein Windpark entsteht. Folgende Punkte möchte ich gerne in der Planung einbeziehen lassen.*

*1. Wie sieht es mit der Lärmbelästigung hierzu aus? Wird bei der Festlegung darauf geachtet, dass Anlagen verglichen werden und nur die Anlagen eingesetzt werden, wo die Geräuschentwicklung am geringsten ist oder die am meisten Profit abwirft?*

2. *Einwirkung auf Schattenwurf?*
3. *Wenn ein Windpark entsteht, haben wir als Anwohner dann noch die Möglichkeit eine betriebliche Erweiterung vorzunehmen z.B. bauen von einem Maststall?*
4. *Wenn ein Windpark entsteht, dass nur ein Bürgerwindpark errichtet wird und alle Grundstückseigentümer gemeinsam auftreten. Das nicht einzelne Grundstückseigentümer mit fremden Anbietern einzelne Anlagen errichten können.*
5. *Das Wir als Anwohner eine Entschädigung bekommen.*
6. *Wie sieht es mit Ausgleichflächen für die Erholung aus.*
7. *Das die Anwohner grundsätzlich ein Mitspracherecht hat.*
8. *Wie sieht die weitere Planung für ein Wasserwerk? Kann hier noch eine Wasserschutzzone entstehen?"*

#### Abwägungsempfehlung:

Zu 1 und 2:

Hinsichtlich Lärm und Schattenwurf sind vom Vorhabenträger im Rahmen des nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahrens Immissionschutz-Gutachten vorzulegen, die nachweisen, dass die relevanten Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann gegebenenfalls die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. schallreduzierter Betrieb oder Abschalt-Automatiken) erforderlich sein. Unter diesen Voraussetzungen ist der verbleibende Lärm bzw. Schattenwurf als "hinnehmbar" und vertretbar einzustufen.

Zur Erfüllung einzuhaltender Richtwerte werden bevorzugt geräuscharme Anlagen errichtet. Im Rahmen der Steuerung und der damit einhergehenden Beschränkung der Windenergienutzung auf besonders geeignete Konzentrationszonen, sollten zudem möglichst effektive, energie-effiziente Windkraftanlagen realisiert werden.

Detaillierte Angaben bzw. Entscheidungen zum WEA-Typ werden erst später im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens getroffen. In diesem bauleitplanerischen Änderungsverfahren ist nicht relevant, welche Anlagentypen Verwendung finden.

Zu 3:

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben zur Betriebserweiterung in der Landwirtschaft (z. B. Bau eines Maststalls) wird durch die Darstellung von Konzentrationszonen nicht eingeschränkt bzw. ist auch bei Realisierung eines Windparks weiterhin gegeben.

Zu 4:

Wer einen Windpark errichtet und in welchem privatrechtlichen Zusammenhang dieses erfolgt, ist für das Änderungsverfahren dieses Flächennutzungsplanes nicht relevant. Die Betreiberkonstellation eines Windparks stellt keinen raumrelevanten oder städtebaulichen Belang dar. Daher kann ein solcher Gesichtspunkt nicht in eine Abwägung einfließen bzw. als Vorgabe für die nachfolgende Genehmigungsebene dienen. Ob hier ein Bürger- oder Investorenmodell umgesetzt wird, darf im Rahmen einer räumlichen, städtebaulichen Steuerung von an sich privilegierter Windenergienutzung nicht maßgebend sein.

Zu 5:

Die Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke ist in die Abwägung nicht mit einzubeziehen (siehe Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.02.1995). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Wert einer Immobilie nach vielen Faktoren bestimmt, die nicht im Einflussbereich der planenden Gemeinde liegen (Wirtschaftskrise, Inflation, Verlust von Arbeitsplätzen in der Region etc.). Auch ist es nicht in jedem Fall gesichert, dass entsprechende Wertverluste auftreten. So haben Untersuchungen des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung – Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen im Jahr 2011 gezeigt, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch Windenergieanlagen in den untersuchten Orten nicht vorhanden war. Anspruch auf eine Entschädigung besteht somit nicht.

Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Bürgerwindparks durch die gegründete GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) werden allerdings Eigentümer der WEA-Standorte sowie benachbarte Anlieger nach einem abgestuften Bewertungsmodell beteiligt bzw. privatrechtlich „entschädigt“.

Zu 6:

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz muss ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. In diesem wird die gesetzlich verankerte, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt, in dem der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt wird und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konzipiert und festgesetzt werden.

Eine spezielle Ausgleichsregelung für den Belang „Erholung“ existiert nicht. Indirekt werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Aspekt „Erholung“ durch die Beeinträchtigungen bzw. Bewertungen des Landschaftsbildes dokumentiert und entsprechend kompensiert. Aufgrund noch nicht bekannter, genauer Objektdaten kann eine Behandlung des Themas in diesem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht erfolgen.

Zu 7:

Innerhalb auch dieses Verfahrens zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Beteiligungsformen durchzuführen, die im Baugesetzbuch verbindlich niedergelegt sind. Im bauleitplanerischen „Normalverfahren“ sind jeweils zweimal die Öffentlichkeit zu beteiligen sowie zweimal die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu bitten. Zusätzlich wurde am 17.12.2014 eine öffentlich bekanntgemachte Bürgerversammlung bzw. Informationsveranstaltung durchgeführt. Insofern wird dem Mitspracherecht ausreichend Raum gegeben.

Zu 8:

Seit vielen Jahrzehnten ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine - im Nordosten des Stadtteils Altenrheine - ein geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt. Das Wasserwerk selbst soll langfristig im Ortsteil Dreierwalde errichtet werden, so dass sich der unmittelbare Fassungsbereich, also die Schutzzonen I und II, noch auf dem Gebiet der Stadt Hörstel befinden. Abgesehen davon, dass derzeit von den Stadtwerken kein Umsetzungsbedarf signalisiert wird, würden WEA-Konzentrationszonen bzw. die Errichtung von Windrädern im Wasserschutzgebiet der Schutzzone III zugelassen werden können. Wasserrechtliche Probleme wer-

den hier nicht gesehen und wurden im bisherigen Verfahren von den zuständigen Fachbehörden auch nicht kundgetan.

Es wird festgestellt, dass die Anregungen aufgegriffen wurden und soweit möglich berücksichtigt bzw. in die spätere Objektplanung einbezogen werden.

**1.10 Bewohner des „Schneelinger Hofs“, 48432 Rheine (Altenrheine);**  
Schreiben vom 20.01.2015

Inhalt:

*"Hiermit lege ich als unmittelbarer Anlieger des beabsichtigten Planes einer Ausweisung einer Windvorrangzone im Altenrheiner Brook (Bruch) Widerspruch ein.*

...

*1) Die geplante Windzone 2 Rheine Nord (Anm.: Teil Nordwest) oder Altenrheiner Brook, nicht Bruch ist vollkommen ungeeignet für einen möglichen Windpark in der einmaligen Kulturlandschaft Altenrheiner Brook. Dieser Brook hat eine hohe Erholungsfunktion für die Bevölkerung von Rheine, Altenrheine und Dreierwalde. Man kann das feststellen z. B. durch die häufige Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger, Jogger, Radfahrer, Rollerscater usw., sowohl über Tag, abends nach Feierabend und besonders an den Wochenenden.*

*2) Eine weitere Belastung wäre besonders bei einem möglichen Windpark Rheine Nord für die Menschen (Anlieger), die dort wohnen, gegeben. Die geplanten Abstandsregelungen zu einzelnen Wohnbebauungen von 400-450 m sind viel zu klein und nicht ausreichend. Andererseits wird Anwohnern einer Splittersiedlung ein Mindestabstand von 750 m zugestanden. Das ist eine ungleiche Behandlung von gleichgestellten Bürgern und nicht statthaft. Sind wir Anlieger in der Einzelwohnbebauung Bürger 2. Klasse? Brauchen wir Anlieger auch, weil wir im Außenbereich wohnen, auch ca. 50 % (50 % = 400-450 m zu 750 m) weniger Steuern und Abgaben zahlen? Uns steht das gleiche Recht zu wie jedem anderen Bürger aus Rheine! Das hat nichts mit weichen und harten Kriterien zu tun!*

*3) Ferner sind im geplanten Gebiet Rheine Nord noch wesentlich schwerwiegende Kriterien, die eine mögliche Ausweisung als Windvorrangzone nicht rechtfertigen sollen, vorhanden. Es kann nicht angehen, dass z.B. dem genehmigten Modellflugplatz im Altenrheiner Brook nur halbseitig einen Bestandschutz von 300 m in südlicher Richtung gewährt wird. Die nördliche Richtung ist gesetzeswidrig überplant als Windzone. Nach meiner Kenntnis können wir als unmittelbarer Anwohner eines Windparkes ja auch nicht- selbst wenn wir es wollten - einen engeren Abstand zum Windrad z.B. direkt am Hof, wählen.*

*4) Ferner sind in der Planung der Windvorrangzone Rheine Nord folgende Schutzstreifen unberücksichtigt. Siehe Anlage 1 Hochspannungsleitungen, Schutzstreifen 210 m Waldfläche, Schutzstreifen 135 m usw. (Brookstrasse = Kreisstrasse = Schutzabstand 75 m).*

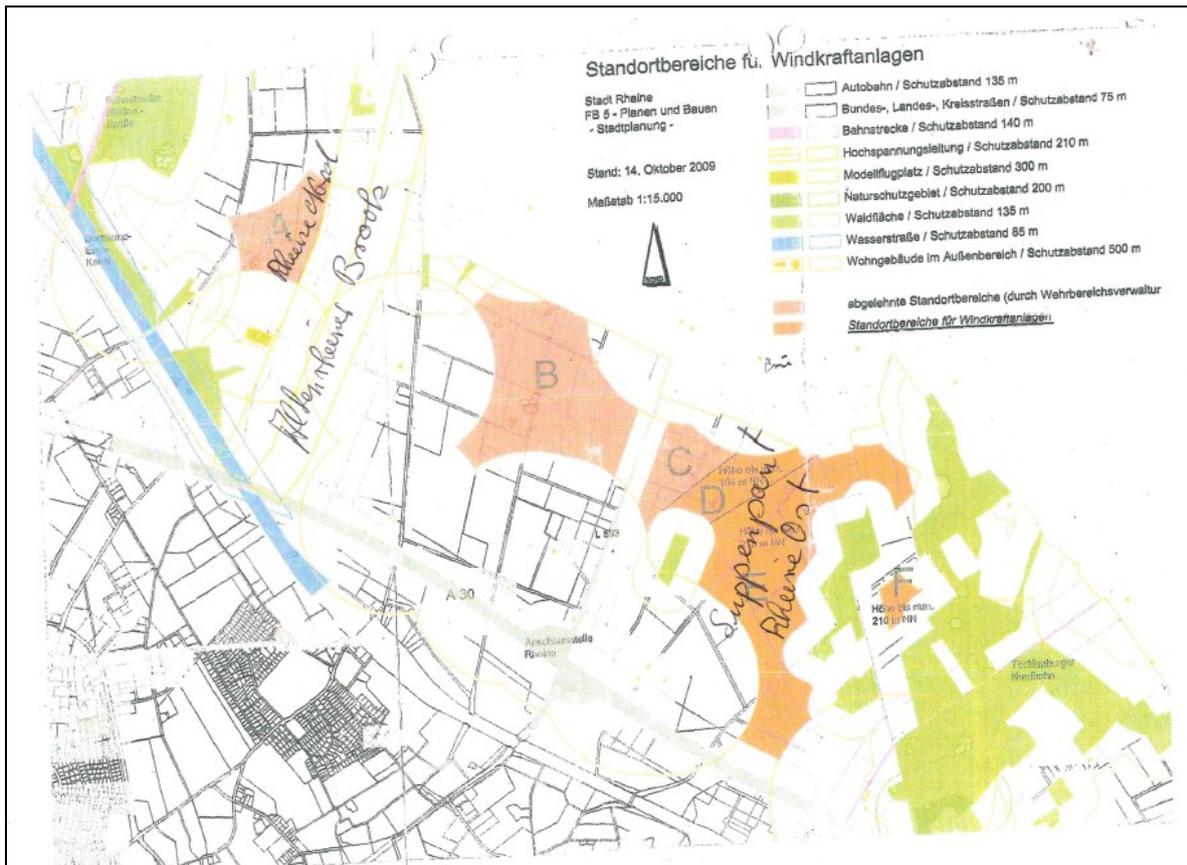


Abb. 4: Anlage/Planauszug zum Schreiben des Bewohners des „Schneelinger Hof“

Überplant man dann nach den dargelegten Kriterien und verbleibenden Abständen das geplante Windgebiet Rheine Nord, so kommt man zu der Feststellung, dass das geplante neue Gebiet viel zu klein für einen Windpark (mind. 3 Anlagen) ist. Hinzu kommt noch, dass der Abstand zur geplanten Windzone 1 (Suppenpant oder Rheine Ost) mehr als 400 m beträgt, somit ist gesetzlich kein Raum für eine Bebauung einzelner Anlagen möglich bzw. zulässig. Zusätzlich muss der Rotor (100 m) eines Windrades komplett in der genehmigten Zone liegen.

5) Ferner ist das geplante Windgebiet Rheine Nord bzw. Altenrheiner Brook bisher immer als gelb dargestellt mit naturschutzrechtlicher Bedeutung, welches zu beachten gilt.

Nach Abwägung aller Fakten bitte ich nochmals eine Windvorrangzone im Altenrheiner Brook (Rheine Nord) (Anm.: Teil Nordwest) nicht auszuweisen und behalte mir ausdrücklich alle Rechtsmittel vor."

#### Abwägungsempfehlung:

Zu 1:

Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) von 2014 wurde die Bedeutung eines Raumes für die Erholung eingeschätzt. Neben der Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (insbesondere Wander- und Radwege bzw. Themenrouten, Ausflugsziele und Sehenswürdigkeiten)

wurde auch die Lage in definierten Räumen der Landschafts- und Regionalplanung ("Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) gemäß Regionalplan-Fortschreibung, „Landschaftsschutzgebiete“ usw.) mit berücksichtigt. Diese sind insbesondere für die landschafts- oder freizeitorientierte Erholungsnutzung von Bedeutung. Die Bedeutung des Gebietes "Altenrheiner Bruch" (im Schreiben des Einwenders als Zone 2 oder „Rheine Nord“ bezeichnet) für die Erholung wurde aufgrund der Lage außerhalb von BSLE und Landschaftsschutzgebieten bei einer dennoch relativ guten Ausstattung mit Wegeverbindungen insgesamt als „mittel“ bewertet; rechtfertigt also keine Einstufung mit „hoher“ Bedeutung.

Die subjektive Wahrnehmung von Windenergieanlagen als störende Fremdkörper ist ohne Zweifel bei einigen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss daher mit den übergeordneten Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Schließlich ist es unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die WEA-Betreiber Ausgleich schaffen müssen.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windräder nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebens- und Erholungsraum sowie Lebensqualität bedeutet, ist mit ihr sorgsam umzugehen. Die Stadt Rheine hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windenergieanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen usw.) werden durch die Windkraftanlagen hier nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben. Für die beispielsweise persönlich vielleicht nicht unmittelbar betroffenen Radtouristen stellen Windräder auch ein Symbol für die nachhaltige Erzeugung von Energie dar. Windparks werden vermehrt auch als Landmarken bzw. Orientierungspunkte gesehen. Zweifellos kommt es durch die Windkraftanlagen zu einer Beeinflussung des Landschaftsbildes und der historisch geprägten Kulturlandschaft. Dieser Einfluss führt allerdings nicht automatisch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung.

Zu 2:

Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes zur Flächennutzungsplanänderung wurden zur Vorbeugung pauschale Schutzabstände gewählt. Die Definition der 750- und 450 m-Vorsorgepuffer sind im Hinblick auf die zulässige Lärmbelastung und Schattenwurfproblematik ausreichend. Gleiches gilt für die optisch erdrückende Wirkung, die in der Regel bei einem Abstand des 3-fachen der Anlagenhöhe nicht mehr gegeben ist. Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der

Energiewende sprechen weder Gründe einer unzumutbaren Lärmbelastung noch gesundheitliche Bedenken für eine Erhöhung der gewählten Abstände. Nach dem im Immissionsrecht verankerten Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme ist beispielsweise den Windanlagenbetreibern (soweit Immissionsrichtwerte überschritten werden) ohne Weiteres zuzumuten, die Anlagen zu den besonders empfindlichen Nachtzeiten schallreduziert zu betreiben.

Bei der Festlegung der 750- und 450 m-Abstände wurde berücksichtigt, dass entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen ist. Der Außenbereich wird dabei wie ein Mischgebiet behandelt (OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002), Ortsteile bzw. Siedlungsränder, die vorwiegend dem Wohnen dienen, werden den Wohngebieten zugeordnet. Insofern ergibt sich ein gesetzlich vorgegebener, unterschiedlicher Schutzstatus zwischen Außenbereichs- und Innenbereichs-Wohnen.

Alle Regelwerke unterscheiden Wohngebiete, die ausschließlich bzw. vorwiegend dem Wohnen dienen und gemischten Bauflächen, die nur unter anderem dem Wohnen dienen. Im Außenbereich steht nicht das Wohnen im Vordergrund, sondern insbesondere die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten; gemäß BauNVO ist „vorrangig darauf Rücksicht zu nehmen“. Hier handelt es sich also um Gemengelagen, die in allen Normen und sonstigen Regelwerken einen geringeren Schutzstatus „genießen“. Im Außenbereich sind demnach Wohngebäude nur zulässig, wenn sie einem land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Zudem soll der Außenbereich auch Vorhaben aufnehmen, die insbesondere wegen nachteiliger Wirkungen nur hier ausgeführt werden sollen.

Zu 3:

Gemäß den „Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn 2008) müssen für die sichere Durchführung des Flugbetriebs die Start- und Landebahn sowie ausreichende An- und Abflugbereiche frei von Hindernissen sein. Der hindernis- und gefahrungsfrei benutzbare Flugraum für den Betrieb von Flugmodellen bis 25 kg Gesamtmasse soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen.

Dies findet auch beim Modellflugplatz Altenrheine Berücksichtigung. Der Flugraum des Modellflugplatzes in südliche Richtung wurde somit als "nicht geeignet" für die Windenergienutzung bzw. für die Errichtung von Windenergieanlagen bewertet. Insofern wird nach wie vor den Modellfliegern der gesamte Südraum zur Verfügung gestellt und damit ausreichend Raum für die Ausübung ihres Sports gewährt. Auch derzeit ist die Hauptausrichtung der Flugbewegungen in Richtung Süden, da sich das Modellfluggelände mit Stellplätzen, Start- und Landebahn sowie Sicherheitszaun u.a. südlich der Erschließungs- bzw. Zufahrtsstraße, dem Stocklingsweg befindet. Die Start- und Landebahn und somit auch die Abflug- und Landesektoren liegen in Ost-West-Richtung.

Wie nah Windenergieanlagen tatsächlich in der beschränkten nördlichen Richtung positioniert werden, ergibt sich im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Eventuell kann im Zuge der BImSchG-Genehmigung dem Modellflugclub hier wei-

terer Spielraum bzw. Flugraum eingeräumt werden. Mögliche Kollisionsschäden müssten allerdings von den Modellfliegern als Verursacher ersetzt bzw. behoben werden (auch „Gefährdungshaftung“ ohne Verschulden), unterliegen also somit dem Zivilrecht. Eine spezielle Modellhalter-Haftpflichtversicherung ist bei Einsatz von Flugmodellen über 5 kg Gewicht oder mit Verbrennungsmotor gesetzlich verpflichtend.

Die Landesluftfahrtbehörde des Landes Nordrhein Westfalen, im Dezernat 26 der der Bezirksregierung Münster, erhob im formellen Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die nördlich angrenzende Wind-Konzentrationszone und der damit einhergehenden Beschränkung des Modellflugraums auf den Südraum. Sie geht sogar davon aus, dass das Modellfluggelände keinen öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz genießt. Die Modellflieger besitzen lediglich eine luftverkehrsrechtliche „Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren mit einem Gesamtgewicht bis zu 25 kg“, also eine Erlaubnis für den Flugbetrieb selbst („Aufstiegserlaubnis“ unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs). Bei räumlichen Nutzungskonflikten, die den Standort bzw. das Fluggelände betreffen, müssen die Modellflieger allerdings „im Ernstfall weichen“.

Das worst-case-Szenario einer Standortverlagerung wird von der Stadt Rheine nicht angestrebt. Insofern verbleibt es bei der modellfliegerischen Nutzung des Südraums und der Einschränkung in Richtung Norden; eventuell mit Gewährung weiteren Flugraums im Genehmigungsverfahren.

Zu 4:

Die genannten Schutzabstände beruhen auf einer Uralt-Studie eines Städtebaureferendars aus dem Jahr 2009. Anlass dieser Studie mit dem Arbeitstitel „Planungsrechtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in Rheine“ war die Aktualisierung bzw. Überprüfung der „Städtebaulichen Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen“ von 2003, die letztlich zur damaligen Flächennutzungsplanänderung für die einzige, derzeit verbindliche Wind-Konzentrationszone in Hauenhorst/Catenhorn führte. Zusätzliche Potenzialflächen für die Windenergienutzung eröffneten sich - insbesondere im Bereich Altenrheine - durch den Abzug der Bundeswehr bzw. der Stilllegung des Nato-Flugplatzes in Hopsten/Hörstel-Dreierwalde im Jahr 2006.

Die Studie aus dem Jahr 2009 orientierte sich an damals gängige, sehr großzügige, eher „windenergie-dämpfende“ Schutzabstände aus Literatur und altem Windkraft-Erlass (2005). Die Ereignisse von Fukushima im März 2011 führten zu einer bundesweiten, bundespolitischen Diskussion um „Atomausstieg“, „Energiewende“ und „Klimaschutz“, die letztlich eine, im gesellschaftlichen Konsens entschiedene, allgemeine Forcierung regenerativer Energien und damit eine eher „windenergie-freundliche“ Definition der erforderlichen Schutzabstände ergab.

Insofern sind die vom Einwender genannten Schutzabstände schon lange nicht mehr aktuelle Sach-, Erlass- und Rechtslage und werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren teilweise nochmals im Einzelfall, also anlagen- bzw. objektbezogen, definiert.

Zu den einzelnen Kriterien Folgendes:

Die benannte Hochspannungsleitung ist eine 30 kV-Mittelspannungsleitung. Einzuhaltende Mindest-Schutzabstände werden erst für Freileitungen der Hoch- und

Höchstspannungsebene ( $\geq 110$  kV) gemäß DIN EN 50341-3-4 erforderlich. Dies ist im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes erfolgt und führte zur Berücksichtigung entsprechender Schutzabstände. Die Definition von pauschalen Mindest-Schutzabständen für den Nieder- bis Mittelspannungsbereich ist entbehrlich, da diese relativ gering sind und in der Regel erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren konkret benannt werden.

Die Westnetz GmbH hat bereits in diesem formellen Beteiligungsverfahren auf die Einschränkung der Fläche durch die vorhandene 30 kV-Freileitung hingewiesen und definiert einen Schutzabstand von 11,5 m beiderseits der Leitung, der bei dieser Flächennutzungsplanänderung sowie bei der Festlegung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen ist.

Ein Abstand von 135 m zu Waldflächen entspricht weder dem Windenergie-Erlass, dem ministeriellen Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2012) noch der aktuellen Rechtsprechung. Nach aktueller Erlass- und Rechtslage ist unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Errichtung von WEA innerhalb von Waldflächen möglich (s. Kap. 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses). Abstände zur Berücksichtigung des Brandschutzes bzw. der Standsicherheit werden im konkreten Genehmigungsverfahren standortbezogen definiert; dies ist für das aktuelle Änderungsverfahren nicht relevant.

Die Brookstraße ist nicht als Kreisstraße klassifiziert, sondern als Gemeindestraße eingestuft. Rechtlich verbindliche Abstandsregelungen bzw. genehmigungspflichtige Abstandszonen bestehen hier nicht.

Eine Anpassung der Schutzabstände hat nicht zu erfolgen. Der Abstand zur geplanten Zone (Rheine Ost) ist nicht relevant, da es keiner Änderung der Größe bzw. Abgrenzung der Konzentrationszone bedarf.

Zu 5:

Beim Altenrheiner Bruch handelt es sich um kein Gebiet mit naturschutzrechtlicher Bedeutung. Es gibt hier weder Natur- oder Landschaftsschutzgebiete noch Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die gelbe Darstellung des Bereichs basiert auf der arten- und naturschutzfachlichen Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt (2012), die diesem Gebiet ein mittleres Konfliktpotenzial aufgrund des Verdachts auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten attestierte. Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) erfolgte ein Hinweis auf die Einschätzung des Kreises Steinfurt, gleichwohl wurde darauf verwiesen, dass diese Ersteinschätzung eine abschließende Artenschutzprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben nicht ersetzt.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurde für alle Konzentrationszonen eine Umweltprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 (gemäß NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“) durchgeführt (siehe den etwa 130 Seiten-starken Umweltbericht). Dies mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das weitere Verfahren bestehen. Die abschließende Berücksichtigung bestehender Schutzbestimmungen für Flora und Fauna sowie eine Konkretisierung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Ausnahmen bilden Teilareale der Vorrangzonen in Elte, Hauenhorst und Altenrheine (Teilbereich Nordwest), die aufgrund von gewichtigen, besonders schützenswerten Brutplätzen eines Uhus sowie mehrerer Großer Brachvögel und Rohrweihen in ihrer räumlichen Ausdehnung entfallen bzw. zurückgenommen wurden. Insofern reduziert sich auch die WEA-Konzentrationszone in der Nähe der Hofstelle des Einwenders.

Es wird festgestellt, dass der Forderung den nordwestlichen Teilbereich der Altenrheiner Konzentrationszone (hier „Rheine Nord“) entfallen zu lassen nicht gefolgt wird. Insbesondere die vorgebrachten Beurteilungen wie „vollkommen ungeeignet“, „nicht statthafte ungleiche Behandlung“ oder „gesetzwidrige Überplanung“ wurden rechtlich bewertet und sachgerecht behandelt. Letztlich wird den Einwendungen nicht entsprochen und es verbleibt - bis auf die artenschutzbedingte Rücknahme - bei der bisherigen Abgrenzung der Konzentrationszone.

### **1.11 Anlieger an der „Brookstraße“, 48432 Rheine;** Schreiben vom 22.01.2015

#### Inhalt:

*"Das Verfahren zur Ermittlung der Windvorrangzonen fußt im Wesentlichen auf das Gutachten der Gesellschaft "Ökoplan" aus Essen. Die Stadt Rbeine bzw. "Ökoplan" hat weder eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes vorgenommen noch ein "schlüssiges Plankonzept" für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet, was sich auf den gesamten Außenbereich bezieht. Das Plankonzept weist eklatante Fehler auf und schließt bereits im Vorfeld (ohne Prüfung!) alternativ nutzbare Flächen aus. Die Erwägungen für die positiven Standortentscheidungen sind nicht nachvollziehbar bzw. fehlerhaft abgeleitet. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum bestimmte Bereiche des Planungsraumes von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden sollen bzw. im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die abwägungserheblich zu erkennenden Belange sind nicht vollständig ermittelt - ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt damit nicht vor. Zudem wurde nicht geprüft, ob der Windenergie in Rheine bereits "substanzieller Raum" geschaffen wurde (auch ohne die 27. Änderung des Flächennutzungsplans), so dass der Status Quo bereits ausreichend ist und eine weitere Änderung entfallen kann. Ein Verzicht auf die Änderung trüge daher dazu bei, eine "menschenswürdige Umwelt" zu sichern und Emissionen zu vermeiden. Rheine verfügt bereits über zahlreiche WEA, mehrere Biogasanlagen sowie unzählige Solardächer. Es sind daher bereits heute genug Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien vorhanden. Es fehlt daher an einer Abwägung durch die Stadt Rbeine, inwieweit man zusätzliche Emissionen durch WEA in Kauf nehmen möchte, obschon möglicherweise bereits "substanzieller" Raum für WEA bzw. regenerativer Energien geschaffen wurde. Die angewandten Bewertungs- und Abgrenzungskriterien hinsichtlich der "weichen" Tabuzonen stehen ungewichtet nebeneinander. Es fehlen Begründungen und nachvollziehbare Kriterien für die Einstufung. Die Tabuzonen sind zudem zu eng gefasst. Sie führen zu falschen Ergebnissen:*

## 1. Generell

Der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 ist der Seite 33 folgendes zu entnehmen: "Vom Land wurden proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Flächenvorgaben für die Nutzung von Windenergie definiert. Demnach muss beispielsweise der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Münster mindestens 6.000 ha an Vorranggebieten für die Windenergienutzung zeichnerisch festlegen (siehe Ziel 10.2-2). Die zu beachtenden Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung sind etwa auf 1,6 % der Landesfläche erreichbar; angestrebt wird eine Flächenkulisse von ca. 2 %."

Auf der Seite 16 steht weiterhin: "Nach Zusammenfassung nahe beieinander liegender Einzelflächen wurden letztlich 3 Potenzialflächenkomplexe in der Größenordnung von ca. 540 ha ermittelt. Formuliertes Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es, etwa 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Mit den o.g. 540 ha steht ein Flächenpotenzial von gut 3,7 % des Stadtgebietes von Rheine für die Windenergienutzung zur Verfügung, was annähernd der Hälfte der nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen (1.153 ha) entspricht. Gemessen an den Möglichkeiten der Stadt Rheine kann man davon ausgehen, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet "in substantieller Weise" Raum geschaffen wird." Im Ergebnis weist die Stadt Rheine damit mehr als das 2,3-fache der erforderlichen Flächen aus, was unverhältnismäßig im Vergleich zur zusätzlichen Belastung der Bürger (Emissionen etc.) erscheint. Daher ergeben sich folgende Fragen: Wenn mit 1,6% der Landesfläche das Ziel erreicht werden kann, warum sollte die Stadt Rheine dieses Ziel deutlich überbieten? Wie hoch war denn bereits vor der 27. Änderung des FNP die Potenzialfläche in Rheine? Wieviel Strom wird in Rheine bereits aus regenerativer Energie (WEA, Biogas, Wasserkraftwerke und Solardächern) gewonnen? Möglicherweise war das Ziel, der Windenergie in Rheine "substantieller Raum zu schaffen" bereits vorher erreicht und man hätte keine anderen Flächen ausweisen müssen? Möglicherweise hätte bereits die Fläche 2 "Im Brook" völlig genügt? Wurden diese Themen im Vorfeld geklärt? Abgesehen davon, dass die Einheit ha völlig ungeeignet ist, eine Kennzahl für die "Schaffung substantiellen Raumes" für die Windenergienutzung abzugeben. Die Anzahl der ha sagt im Endeffekt nichts darüber aus, wieviel Strom später aus WEA gewonnen werden kann, denn das hängt von den gebauten Anlagen und deren Leistung ab und nicht von der Fläche. Daher wären vielmehr Kennzahlen wie "erzeugte kWh aus WEA/je Einwohner der Stadt" ein geeigneter Maßstab um zu beurteilen, inwieweit der Windenergie "substantieller Raum" geschaffen wurde. Und da liegt die Stadt vermutlich sehr weit über dem Landesdurchschnitt. Letztlich werden auch keine Gründe benannt, warum die Stadt nicht bis Anfang 2016 die Rechtskraft des sachlichen Teilabschnitts "Energie" des Regionalplans für das Münsterland abwartet. Dort dürften alle Themenkomplexe über regenerative Energien und damit auch die Windenergie abgehandelt werden. Weiterhin ist nicht aufgeführt, bis wann das Ziel "Flächenkulisse von ca. 2 %" für NRW erreicht werden soll. Warum hat die Stadt noch vor Rechtskraft des sachlichen Teilabschnitts "Energie" jetzt die Eile, noch nach den "alten Regionalplan -Vorgaben" hier Fakten zu schaffen? Sind es Forderungen seitens der Investoren oder der WEA-Industrie? Bestimmt nicht die Forderungen der Anlieger.

## 2. Verspargelung der Landschaft

Der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 ist auf der Seite 17 folgendes zu entnehmen: "Durch positive Standortzuweisungen für Windenergieanlagen an einer oder mehreren Stellen kann das restliche Stadtgebiet - zur Vermeidung der "Verspargelung" der Landschaft - von Windenergieanlagen freigehalten werden." Auf der Seite 39 des Plankonzepts "Ökoplan" steht: "Ziel der Stadt Rheine ist es, im Stadtgebiet eine oder mehrere Flächen zu finden, auf denen die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (Definition gem. Erlass bzw. UVPG: mindestens 3 WEA) möglich ist, um eine Vielzahl von Einzelanlagen und damit eine "Verspargelung" der Landschaft - auch im Hinblick auf weitere Planungsziele wie Tourismusförderung und Erhaltung der Münsterländer Parklandschaft- zu vermeiden. Flächen, in denen aufgrund von Flächengröße oder Zugschnitt die Errichtung von mindestens drei Anlagen nicht möglich ist, werden von einer weiteren Betrachtung ausgenommen. Ausnahme bilden Flächen, die im Flächenverbund mit nahe liegenden Potenzialflächen (Höchstabstand etwa 400 m) die Errichtung einer Windfarm ermöglichen oder in deren Umfeld sich in weniger als 400 m Entfernung bereits ein Windpark befindet bzw. geplant ist." Folglich ist der Stadt Rheine der massive Eingriff in die Natur und die Belastung der Bürger durch WEA bekannt. Mit Sicherheit gibt es Flächen, auf denen einzelne WEA errichtet werden können. Die Belastung für die Bürger würde gleichmäßig verteilt, zumal drei WEA wesentlich mehr Emissionen verursachen als eine einzige Anlage. Es kann doch nicht sein, dass einige Bürger die drei- oder mehrfache Belastung ertragen sollen und andere überhaupt nicht, obschon allen später "umweltfreundlich" erzeugten Strom zu Gute kommt. Das ist eine Ungleichbehandlung, zumal es hier an einer rechtlichen Grundlage fehlt: einzelne Anlagen sind vom Gesetzgeber her nicht von vornherein ausgenommen; es ist vielmehr eine freiwillige ("sollen") Entscheidung der Stadt bereits im Vorfeld der Ermittlung. Hier fehlt es an einer Abwägung aller Interessen (Anlieger, Bürger, Stadt etc.). Daher wurde weder das gesamte Stadtgebiet noch der gesamte Außenbereich vollständig untersucht. Wieso wurden im Vorfeld bereits einzelne WEA bei der Planung ausgeschlossen? Hätte man das Ziel "substanziell Raum" zu schaffen auch mit einzelnen Anlagen erreichen können? Hat man diese Möglichkeit überhaupt geprüft?

## 3. Waldflächen

Nur bei Kommunen mit einem Waldanteil von unter 15 % kommt eine Waldanspruchnahme "in aller Regel nicht in Betracht". Explizit gibt es aber kein Verbot, derartige Flächen in die Auswahl zu ziehen. Rheine liegt mit 16,6 % Waldanteil über dieser Grenze. Dennoch wurden alle Waldflächen bei der Analyse durch "Ökoplan" nicht weiter betrachtet. Eine Begründung für dieses Vorgehen wurde nicht angeführt, sondern nur das dort die "Windenergienutzung aus naturschutzrechtlichen und auch aus städtebaulichen Gründen (Erholungswald) nicht in Betracht kommt". Diese Begründung ist pauschal und ließe sich auch bei allen anderen ausgewiesenen Gebieten anführen. Selbst ein "Erholungswald" (Gibt es dafür eine allgemein anerkannte Definition? Dann muss es auch wohl Erholungswohnbebauung geben.) wird nur temporär frequentiert von Menschen; Wohnbebauung dagegen wäre permanent einer Belastung durch Emissionen unterzogen. Möglicherweise könnte die Stadt Rheine durch WEA in Waldgebieten der Windenergie "substanziell" Raum schaffen. Gerade aus diesen Gründen ist es nicht

*nachvollziehbar, warum mit einer undifferenzierten und pauschalen Begründung Waldgebiete im Vorfeld nicht einer Untersuchung unterzogen wurden, obschon Rheine über der Grenze von 15 % Waldanteil liegt. Daher wurde weder das gesamte Stadtgebiet noch der gesamte Außenbereich vollständig untersucht. Wieso ist dieses unterblieben? [Seite 31 des Plankonzepts "Ökoplan"]*

#### *4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche*

*Gemäß Windenergie-Erlass sind Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung dann geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der WEA die Nutzung des GIB nicht einschränkt (s. Kap. 3.2.4.2 des Erlasses). Laut Gutachten sollen "alle GIB-Flächen der Stadt Rheine ausschließlich als Industrie- und Gewerbegebiete entwickelt werden, die Errichtung von Windfarmen bzw. die Darstellung als Konzentrationszone oder als Teil davon ist hier aus städtebaulichen Gründen nicht erwünscht". Erstens ist nicht erkennbar, warum mit einer pauschalen undifferenzierten Begründung alle GIB ausgenommen werden sollen; hier fehlt es an einer Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen "Schaffung substanziellen Raumes für WEA" und der "Nutzung als GIB". Und zweitens: selbst wenn es nicht erwünscht ist (Von wem eigentlich? Der Stadt? Der Verwaltung? Den Bürgern? Gab es hierzu im Vorfeld eine Meinungsbildung? Wenn ja, durch wen?), hätte man trotzdem diese Flächen untersuchen und bewerten müssen. Daher wurde weder das gesamte Stadtgebiet noch der gesamte Außenbereich vollständig untersucht. Wieso ist dieses unterblieben? [Seite 30 des Plankonzepts "Ökoplan"]*

#### *5. Schutzabstände zu bewohnten Gebieten*

*In dem Gutachten "Ökoplan" wurde "unter Berücksichtigung des aktuellen technischen Standes" von Anlagen ausgegangen, die eine Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von ebenfalls 100 m eine Mindest-Gesamthöhe von 150 m erreichen. [Seite 35 des Plankonzepts "Ökoplan"]. Im gleichen Gutachten wird auf der Seite 38 darauf hingewiesen, dass "aufgrund der heute üblichen enormen Höhe der Anlagen von bis zu 200 m reichen insbesondere die visuellen Einflüsse der WEA weit in das Umland herein, wobei die beeinträchtigende Wirkung mit zunehmender Entfernung abnimmt". Entweder ist der aktuelle technische Stand, dass eine Mindest-Gesamthöhe von 150 m vorliegt oder eine übliche von 200 m. Aber nicht beides. Sogar in der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 ist auf der Seite 33 folgendes angeführt: "Für derzeit gängige 2,5 bis 3,0 MW Anlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m müssen die neu zu bauenden, ggf. geschotterten Zuwegungen 4,5 m breit sein und die Kranstellplätze je WEA ca. 1.000 qm betragen. Für das Fundament einer Anlage wird eine ca. 200 qm große Fläche in Anspruch genommen." Das bedeutet, dass die Abstände wider besseren Wissens sowohl im Gutachten als dann auch später in der Begründung absichtlich niedriger ausgewiesen wurden. Die Schutzabstände sind mit 450 m daher deutlich zu niedrig bemessen. Im Ergebnis wird die Potenzialfläche zu hoch ausgewiesen. Wieso hat man keine "gängigen Anlagen" für die Festlegung der Schutzabstände herangezogen? Um eine "bedrängende Wirkung der Anlagen zu vermeiden" und um auf "der sicheren Seite zu sein" wurden daher die Mindest-Schutzabstände zu Wohngebäuden mit 450 m festgelegt. Zu Wohnbauflächen, Ortsteile und Splittersiedlungen soll dieser Abstand 750 m betragen. Der*



#### 8. Ersteinschätzung Artenschutz

*Im Rahmen des vorliegenden Plankonzeptes erfolgt zunächst für die Potenzialflächen eine Ersteinschätzung des Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes, vor allem hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von sogenannten WEA-empfindlichen Vogelarten aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen, durch die sich ein Vollzugshindernis ergeben könnte. Eine abschließende Artenschutzprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben ersetzt diese Ersteinschätzung nicht. Es ist daher nicht ersichtlich, warum daher bereits eine Ersteinschätzung im Vorfeld dazu führt, dass die Fläche Nr. 5 "Elter Mark", Nr. 7 "Feldkante" oder Nr. 10 "Mesumer Mark" als nicht geeignet ausgewiesen wird. Andere Potenzialzonen werden quasi im Vorfeld ohne eine Artenschutzprüfung ausgeschlossen, was den "Druck" der Stadt erhöht, andere Zonen ausfindig zu machen damit der Windenergie "substanziell Raum" gegeben werden kann. Warum hat sich gegenüber dem enveco-Gutachten aus 2011 die Einschätzung zum Artenschutz im Gebiet 1 "Altenrheiner Bruch" (vorher gelb, Verdacht auf verfahrenskritische Vorkommen) jetzt auf grün geändert? Wieso schließt man Flächen aus, obschon man die Artenschutzprüfung (die nicht die Stadt bezahlt!) abwarten könnte?*

#### 9. Sonderbauflächen im Außenbereich bzw. Modellflugplatz (Grünflächen)

*Weder im Plankonzept "Ökoplan" noch in der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 steht etwas über die massive Belastung der Bürger und Anlieger mit Emissionen, in deren unmittelbarer Nähe die WEA errichtet werden sollen. Aber eine Turnhalle (?), ein Golfplatz und zwei Modellflugplätze(!) werden separat erwähnt und auch deren Schutzbedürftigkeit als "weiche Tabuzone" festgestellt. Auf dem Modellflugplatz in Alteruheine herrscht an ca. 26 Wochenenden im Jahr für ca. 2-3 h Betrieb (für maximal 10 Personen), folglich ca. 78 h p.a. In Wohngebäuden lebt man 365 Tage für 24 h, folglich 8.760 h p.a. Das diese Flächen separat als weiche Tabuzone bewertet werden und auf der anderen Seite die massive Belastung der Anlieger nicht thematisiert werden, sagt im Grunde genommen schon alles über die einseitige Intention des Plankonzeptes "Ökoplan" und die Begründung seitens der Stadt aus. War es Bestandteil des Auftrages an "Ökoplan", die Belastungen für die Bürger und Anlieger auch zu bewerten? Wie teuer war das "Ökoplan"-Gutachten?*

#### 10. Potenzialfläche Nr. 3 "Flugplatz Bentlage"

*Auf der Seite 74 des Plankonzeptes "Ökoplan" steht: "Die Potenzialfläche Nr. 3 "Flugplatz Bentlage" im Nordosten des Stadtgebietes steht aktuell noch nicht zur Verfügung, eine Änderung der Flächennutzung wäre evtl. mittel bis langfristig möglich. Eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP wird zzt. nicht empfohlen, kann jedoch ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen." Dieser Empfehlung ist die Stadt Rheine gefolgt, obschon mehrfach sowohl im Gutachten "Ökoplan" als auch in der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind- Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 die Endlichkeit der militärischen Nutzung des Gebietes thematisiert wird. Gerade Bentlage wäre ein idealer Standort für WEA, weil a) ab 2018 verfügbar und b) die Umgebung bereits Emissionen gewöhnt ist. Wenn die Stadt Rheine darauf bedacht ist, möglichst "substanziellen Raum" für die Windenergienutzung zu schaffen, kommt man an Bentlage nicht vorbei, zumal "Ökoplan" selbst vorschlägt, dieses Gebiet (zwar nicht jetzt aber später) auszuweisen. Der unterzeichneten Begrün-*

derung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 ist der Seite 32 folgendes zu entnehmen: "Insbesondere die Konzentrationszone Alteruheine liegt teilweise im festgesetzten Bau- schutzbereich bzw. im Einwirkungsbereich der Flugsicherheitseinrichtungen des Militärflugplatzes Rheine-Bentlage. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraft- nutzung lässt sich daraus nicht ableiten. Zum einen ist die Genehmigungsfähig- keit abhängig vom Einzelstandort und der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraft- anlage, zum anderen hat das Bundesverteidigungsministerium die Schließung der Theodor-Blank-Kaserne für Ende 2017 angekündigt, so dass zu einem späteren Zeitpunkt (in Abhängigkeit von der Folgenutzung) ggf. mehr Standorte und an- dere Höhen für die Windenergienutzung aktiviert werden können." Wieso erst später? Für das Gebiet "Altenrheiner Bruch" wird schon mal geplant trotz Be- schränkung, weil "ein grundsätzlicher Ausschluss der Windenergienutzung sich daraus nicht ableiten lässt". Aber für das Gebiet Benlage gilt dieses nicht. Dort wird nicht einmal geplant. Warum wurde die Potenzialfläche Nr. 3 "Flugplatz Bentlage" daher nicht bereits in diesem Verfahren berücksichtigt? Hofft die Stadt, dass man das Gebiet später nicht mehr ausweisen muss, weil die Stadt bereits durch die Ausweisung der anderen Flächen quasi ihr Soll erfüllt hat?

#### 11.1 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" Landschaftsästhetik

Hier gibt es auch Grünflächen im Außenbereich, die nicht als weiche Tabuzone eingeordnet wurden. Bei der Bewertung der Landschaftsästhetik durch "Ökoplan" wurde kein Wald berücksichtigt, obwohl es dort Wälder gibt. Im Grunde genom- men ist die Fläche von der Landschaftsästhetik absolut vergleichbar mit der Flä- che Nr. 2 "Altenrheiner Brook". Dennoch erfolgt eine andere Bewertung durch "Ökoplan": Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" erhält die Bewertung „mittlerer landschaftlicher Wert“, die Fläche Nr. 2 "Altenrheiner Brook" die Bewertung "ho- her landschaftlicher Wert". Der einzige Unterschied bei der Bewertung ist, dass im Gebiet 1 keine Waldflächen durch "Ökoplan" angegeben wurden, es aber fak- tisch dort welche gibt. Daher kann die Bewertung der Fläche 1 auch nur auf "ho- her landschaftlicher Wert" geändert werden. Auf der Seite 41 des Plankonzepts "Ökoplan" steht: "Das Landschaftsbild wird nicht als Wert an sich, sondern in seinem Wert auf den betrachtenden Menschen bezogen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes eines Raumes ist sein phänomenologischer Charakter zu be- rücksichtigen, der sich daraus ergibt, dass real vorhandene Dinge vom Betrach- ter immer nur subjektiv interpretiert werden können. Diese zwangsläufig subjek- tive gutachterliche Bewertung muss im Überprüfungsfall etwa dem "Empfinden" eines "Durchschnittsbetrachters" entsprechen (JESSEL 1998)." In diesem Fall kam der "Durchschnittsbetrachter" ("Ökoplan") aus Essen und hat eine Fläche im Münsterland bewertet. Wie würde ein Durchschnittsbetrachter aus dem Münster- land das Stadtbild in Essen interpretieren? Wenn man 1.056 Menschen bitten würde die Gebiete Nr. 1 "Altemheiner Bruch" und Nr. 2 "Altenrheiner Brook" zu bewerten, was wäre das Ergebnis? Beide Flächen würden nicht unterschiedlich bewertet werden. Sie sind gleichwertig und unterscheiden sich nicht. Es ist der gleiche Landschaftsraum, nur getrennt durch den Hopstener Damm. Was sind die Gründe für eine unterschiedliche Bewertung? Welches Verfahren wurde ange- wandt und wie war die Ausprägung der Parameter? Wie kurz (Seite 41) war die Charakterisierung und die Bewertung?

#### 11.2 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" akustische Vorbelastung

*Diese ist in dem "ausgewiesenen" Gebiet durch die A 30 nicht gegeben. Die Autobahn hört man dort in der Regel nicht, nur bei extremem Südwind. Sehr oft herrscht dort totale Stille. Ich lade Sie herzlich ein, dieses einmal persönlich in Augenschein zu nehmen. Wie wurde die akustische Vorbelastung beurteilt? An wieviel Tagen hat man die Fläche konkret aufgesucht? Oder hat man dieses nur anhand von Karten entschieden?*

*11.3 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" landschaftskulturelle Bedeutung  
Wenn ein Gebiet im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege liegt, kann die landschaftskulturelle Bedeutung nicht gering sein. Das ist widersprüchlich. Beispielsweise würde man den Rand eines Naturschutzgebietes auch nicht anders beurteilen als das Naturschutzgebiet selbst. Daher ist eine mittlere Bedeutung angemessen. Welches Verfahren wurde zur Beurteilung angewandt und wie war die Ausprägung der Parameter?*

*11.4 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" Erholungsfunktion  
Diese ist aus den oben genannten Punkten (siehe Freizeit- und Naherholungsgebiete) mit hoher Bedeutung zu bewerten. Welches Verfahren wurde zur Beurteilung angewandt und wie war die Ausprägung der Parameter?*

*11.5 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" Raumempfindlichkeit  
Diese ist aus den oben genannten Punkten mit mittlerer Bedeutung zu bewerten.*

*11.6 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" Gesamteinschätzung  
Diese Fläche ist aus den oben genannten Gründen zur Darstellung als Konzentrationszone nicht geeignet.*

*Insgesamt könnte man eine zielgerichtete Bewertung sowohl durch "Ökoplan" als auch der Stadt Rheine vermuten. Bestimmte, rein zufällig bevölkerungsarme (und damit mit vermeintlich niedrigem Konfliktpotenzial versehene) Gebiete werden seitens des Gutachtens "Ökoplan" forciert und zudem noch größer (Abstände, Stromleitungen etc.) ausgewiesen als man sie später tatsächlich realisieren kann, während andere Bereiche bereits im Vorfeld nicht einmal untersucht werden (Wald etc.) bzw. im "stillen Vorausgehorsam" (Bentlage, Ersteinschätzung Artenschutz) bei der Bewertung herausfallen.*

*Der Ausweis zur Eignung des Gebietes Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" durch das Gutachten "Ökoplan" ist nicht folgerichtig abgeleitet. Generell weist das Gutachten mehrere massive Fehler auf und muss daher aufgrund der oben genannten Punkte nochmals überarbeitet werden. Damit ist der Beschluss zur 27. Änderung des FNP Kennwort „Wind-Konzentrationszonen“ der Stadt Rheine hinfallig."*

#### Abwägungsempfehlung:

Zum „Vorwort“:

Das angewandte Verfahren zur Ermittlung von geeigneten Konzentrationszonen orientiert sich u. a. an dem Leitsatz des OVG-Urteils Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, das durch das BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 bestätigt wurde. In diesem Urteil wurden die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an eine Flächennutzungsplanänderung stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert. Hiernach sind zunächst

"harte" und "weiche" Tabuzonen zu ermitteln und anschließend die verbleibenden, sogenannten Potenzialflächen einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu unterziehen.

Eine Bewertung hinsichtlich der Abgrenzungskriterien der "harten" und "weichen" Tabuzonen sowie der Hinweis auf die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadtgebiet für die Windenergienutzung "substanziell" Raum zu schaffen, erfolgte in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, das im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) ebenfalls berücksichtigt wurde.

Bei den als "harte" Tabuzonen definierten Zonen handelt es sich um Bereiche, die insbesondere aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen oder aufgrund einer bestehenden Flächennutzung sowie nicht ausreichender Windhöffigkeit als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen.

Die Festlegung der Kriterien, die als "weiche" Tabuzonen definiert wurden, erfolgte dabei auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger gestattet ist, bestimmte Bereiche, die aus regionalplanerischen oder städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

Die Kriterien zur Ermittlung "harter" und "weicher" Tabuzonen wurden auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes in gleicher Weise angewandt. Hierzu gab der Stadtentwicklungsausschuss in der Sitzung am 26.03.2014 seine Zustimmung. Insofern gab es sehr wohl umfangreiche Informationen und intensive Erläuterungen zur Vorgehensweise sowie das Einverständnis des von den Bürgern indirekt gewählten politischen Gremiums.

Anschließend wurden die verbleibenden Potenzialflächen hinsichtlich konkurrierender Belange betrachtet und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial für eine Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan empfohlen. Auch hierzu erging am 03.09.2014 ein billigender, politischer Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses.

Ein schlüssiges, gesamtträumliches Plankonzept, das unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage erarbeitet wurde, liegt somit sehr wohl vor. Auch an einer ausführlichen Begründung und umfassenden Abwägung mangelt es nicht.

Zu 1:

Bei dem NRW-Ausbauziel von 1,6 % handelt es sich um einen über alle NRW-Kommunen zusammengefassten Durchschnittswert und nicht um einen absoluten Wert. Nicht jede Kommune kann gleichermaßen und auch konfliktarm Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen (siehe Energie-Atlas NRW), so dass Kommunen mit mehr Potenzial diese Differenz ausgleichen müssen.

Im OVG NRW-Urteil vom 01.07.2013 erhielt insbesondere der Aspekt, dass der Windenergienutzung im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet "substanziell" Raum zu verschaffen ist, einen erhöhten Stellenwert. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung kein allgemein verbindliches Modell existiert und diese Ent-

scheidung im Einzelfall nach den örtlichen Gegebenheiten getroffen werden muss.

Zudem sind die gesetzlich verankerten Ziele der Bundes- und Landesregierung, die Nutzung regenerativer Energien und insbesondere der Windenergie zu fördern, zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Die Einschätzung, ob die Stadt bzw. Gemeinde der Windenergie substantiell Raum geschaffen hat, ist somit das Ergebnis einer wertenden Betrachtung und muss immer in Relation zum jeweils vorhandenen Potenzial gesehen werden. Da die Stadt Rheine über ein entsprechend großes, WEA-geeignetes Potenzial verfügt, muss man davon ausgehen, dass bei alleiniger Ausweisung der Fläche „Altenrheiner Brook“ (Teilbereich Südost), der Windenergienutzung nicht substantiell Raum geschaffen und demnach diese Flächennutzungsplanänderung rechtlich angreifbar wird.

Anhand eines 4-stufigen Verfahrens (harte Tabukriterien; weiche Tabukriterien; Einzelfallbetrachtung und -wertung; Prüfung, ob substantiell) wurden objektiv geeignete Flächen herausgearbeitet. Dabei stellt sich nicht die Frage, ob die hier möglichen WEA letztendlich schon genug oder bereits zu viel sind. Es stellt sich lediglich die Frage, ob der - eigentlich überall im Außenbereich privilegierten - Windkraft in der Stadt Rheine substantiell durch die einschränkende, steuernde Planung Raum gegeben wurde. Politisches Ziel ist die „Energiewende“. Dabei haben einige Kommunen aufgrund ihrer Eignung und räumlichen Lage einen höheren Beitrag zu leisten als andere.

Einen groben Orientierungswert für den „substantziellen Raum“ gibt das NRW-Ausbauziel für die Windenergienutzung von etwa 1,6 % der Landesfläche; angestrebt wird eine Flächenkulisse von ca. 2 %. Die Stadt Rheine ist mit einem Flächenpotenzial von gut 3,7 % des Stadtgebietes (540 ha) in dieses Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung gestartet. Durch Reduzierungen, die sich aus der Öffentlichkeits- und Behörden-/Trägerbeteiligung sowie den umweltbezogenen Gutachten ergaben, stehen nunmehr 3,0 % des Stadtgebietes von Rheine für die Windenergienutzung zur Verfügung. Damit wird der höchststrichtlerlichen Forderung nach „substantziellem Raum“ in angemessener Weise Rechnung getragen.

Die Behauptung, „jetzt in Eile, noch nach den „alten Regionalplan-Vorgaben“ hier Fakten zu schaffen“, ist falsch. Gemäß Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne – und damit auch diese Flächennutzungsplanänderung - den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dementsprechend sind diese Ziele auch für die Stadt Rheine unmittelbar bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung.

Der „alte“, derzeit noch rechtskräftige Regionalplan stellt „Eignungsgebiete“ für die Windenergienutzung dar; d.h. außerhalb der dargestellten Bereiche ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Der Stadt Rheine ist es verwehrt, die im Regionalplan getroffene raumordnerische Eignungsfestlegung zu konterkarieren bzw. auszuhöhlen. Mit der Fortschreibung des Regionalplans bzw. des „ausgekoppelten“ sachlichen Teilplans „Energie“ wird es künftig einen „Paradigmenwechsel“ in der Verbindlichkeit der dargestellten Windkorridore geben. Der Teilplan wird mit der geplanten Darstellung von „Vorranggebieten“ keine Konzentrationswirkung mehr besitzen. Trotz des gesetzlich verankerten Anpassungsgebotes bleibt es nunmehr den Kommunen überlassen, weitere bzw. ergänzende Gebiete (auch außerhalb der regionalplanerisch definierten „Windenergiebereiche“) für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen darzustellen.

Davon macht die Stadt Rheine Gebrauch, d.h. in dieser Flächennutzungsplanänderung werden die regionalplanerisch, „neu“ vorgegebenen Flächen übernommen sowie ergänzende Randbereiche bzw. Windkorridore – die sich im Rahmen der „Potenzialflächenanalyse“ als geeignet erwiesen haben – einbezogen. Insofern strebt die Stadt Rheine keine Darstellung von Konzentrationszonen nach dem „alten“ Regionalplan an, sondern nach dem „neuen“ Fortgeschriebenen bzw. dem sachlichen Teilplan „Energie; alles Andere wäre auch rechtswidrig.

Letztlich muss sogar abgewartet werden, dass die regionalplanerischen Neu-Darstellungen wirksam werden, bevor die kommunale Bauleitplanung, also diese Änderung des Flächennutzungsplanes endgültig beschlossen werden kann. Für den sachlichen Teilplan „Energie wurde am 21.09.2015 der Aufstellungsbeschluss vom Regionalrat Münster gefasst. Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Landesplanungsbehörde bzw. Staatskanzlei in Düsseldorf und der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird der Teilplan etwa im Frühjahr 2016 Rechtskraft erlangen. Erst danach darf diese Flächennutzungsplanänderung wirksam werden.

Zu 2:

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, das zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan macht die Stadt Rheine von ihrer Planungshoheit Gebrauch. Im Sinne einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung wird dabei eine Konzentration von mehreren Windrädern in Windparks bevorzugt, um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.

Der Gesetzgeber hat ganz bewusst den Kommunen ein Instrument an die Hand gegeben (Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), das eine räumliche Steuerung durch Konzentration herbeiführen kann, da die Windkraftnutzung im Stadtgebiet auch mit allen anderen Belangen abzuwägen ist. Mit der räumlichen Konzentration – anstatt ungeplanter Streuung – können negative Auswirkungen, insbesondere auf den Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie das Landschaftsbild – minimiert werden. Ansonsten würde die von der Bundesregierung 1996 durch Gesetz geregelte allgemeine Privilegierung der Windkraftnutzung an jeder Stelle im Außenbereich der Stadt Rheine gelten, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer deutlich größeren Anzahl von Windenergieanlagen und damit zu einer umfangreicheren Beeinträchtigung bzw. Belastung der Menschen führen würde.

Zu 3:

Die Definition der Waldflächen als "weiche" Tabuzone basiert auf den Vorgaben des Windenergie-Erlasses, die Eignung von Waldflächen im Stadtgebiet anhand des Leitfadens "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen " (MKULNV 2012) zu prüfen. In diesem Leitfaden wird ausgesagt, dass in "waldarmen Gebieten" (LEP NRW: Waldanteil unter 25 % des Stadtgebietes in ländlichen Räumen) der Schutz und die Erhaltung der vorhandenen Waldflächen im Vordergrund steht. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen kommt nicht in Betracht, da davon auszugehen ist,

dass sich auf den übrigen 75 % des Stadtgebietes geeignete Flächen finden lassen.

Der Waldanteil in der Stadt Rheine mit ca. 16,6 % liegt deutlich unter 25 %. Da im Stadtgebiet von Rheine ausreichend Freiflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen bestehen, die für eine Windenergienutzung geeignet sind (siehe Plankonzept), werden die wenigen Waldflächen zurecht von einer Nutzung ausgenommen. Der geringe Waldanteil sollte nicht noch zusätzlich durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden. Insofern steht hier der Schutz der Waldfunktion auch zu Zwecken der ruhigen und entspannten Erholung im Vordergrund.

Zu 4:

Die Ausschlusswirkung, die mit dieser Flächennutzungsplan-Darstellung erreicht werden soll, bezieht sich ausschließlich auf den Außenbereich des Stadtgebietes. Der Innenbereich umfasst alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB sowie gemäß § 30 BauGB alle Flächen, für die rechtskräftige befindliche Bebauungspläne vorliegen. Die genannten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) werden bis auf wenige Teilbereiche bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt bzw. in den Bebauungsplänen als Industrie- oder Gewerbegebiete festgesetzt; sind also als „harte“ Tabuzonen zu definieren. Sie gehören nicht zum Außenbereich und entziehen sich somit der Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Innerhalb der gewerblichen Bauflächen besteht zwar die Möglichkeit - im Rahmen der Bebauungsplanung - weitere Standorte für Windenergieanlagen vorzusehen, allerdings ist diese nicht zielführend bzw. zweckmäßig. Aufgrund verhältnismäßig großer, bauordnungsrechtlicher Abstandsflächen („Hälfte ihrer größten Höhe“; kreisförmig) würden durch die Errichtung energie-effizienter Windenergieanlagen großflächig Betriebsareale beansprucht. Insofern würden wertvolle - von der Bezirksregierung Münster streng bilanzierte und reglementierte - Gewerbeflächen blockiert und ihrer eigentlichen Hauptnutzung entzogen.

Zu 5:

Auch für das gesamtstädtische Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) musste eine so genannte „Referenzanlage“, also eine „Muster“-Windkraftanlage definiert werden. Diese ist wesentliche Voraussetzung insbesondere zur Ausgrenzung der „harten“ und der Bestimmung „weicher“ Tabukriterien. Die Festlegung einer Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windenergieanlagen mit welchem Immissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in der Stadt Rheine errichtet werden sollen.

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m; der Rotordurchmesser zwischen 80 und 120 m. Somit ergeben sich Gesamthöhen von 140 bis 200 m. Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 4 Megawatt gebaut. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige Entwicklungen wurde als Referenzanlage eine Windenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m angenommen.

Die im Plankonzept definierte Anlagenhöhe von 150 m ist als Mindesthöhe bzw. als Referenzhöhe gemäß dem aktuellen technischen Stand zu verstehen und dient als Anhaltspunkt zur Veranschaulichung von Auswirkungen. Entscheidungen

zum Anlagentyp und dessen Ausmaß wie Höhe und Rotordurchmesser werden im konkreten Genehmigungsverfahren getroffen und sind für dieses Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht relevant. Sollten höhere Windenergieanlagen realisiert werden, sind die Abstände bei der konkreten Windpark-Planung entsprechend anzupassen.

Bei der Festlegung der 750- und 450 m-Abstände wurde berücksichtigt, dass entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen ist. Der Außenbereich wird dabei wie ein Mischgebiet behandelt (OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002), Ortsteile bzw. Siedlungsränder, die vorwiegend dem Wohnen dienen, werden den Wohngebieten zugeordnet. Insofern ergibt sich ein gesetzlich vorgegebener, unterschiedlicher Schutzstatus zwischen Außenbereichs- und Innenbereichs-Wohnen.

Alle Regelwerke unterscheiden Wohngebiete, die ausschließlich bzw. vorwiegend dem Wohnen dienen und gemischten Bauflächen, die nur unter anderem dem Wohnen dienen. Im Außenbereich steht nicht das Wohnen im Vordergrund, sondern insbesondere die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten; gemäß BauNVO ist „vorrangig darauf Rücksicht zu nehmen“. Hier handelt es sich also um Gemengelagen, die in allen Normen und sonstigen Regelwerken einen geringeren Schutzstatus „genießen“. Im Außenbereich sind demnach Wohngebäude nur zulässig, wenn sie einem land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Zudem soll der Außenbereich auch Vorhaben aufnehmen, die insbesondere wegen nachteiliger Wirkungen nur hier ausgeführt werden sollen.

Zu 6:

Die benannte Hochspannungsleitung ist eine 30 kV-Mittelspannungsleitung. Einzuhaltende Mindest-Schutzabstände werden erst für Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene ( $\geq 110$  kV) gemäß DIN EN 50341-3-4 erforderlich. Dies ist im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes erfolgt und führte zur Berücksichtigung entsprechender Schutzabstände. Die Definition von pauschalen Mindest-Schutzabständen für den Nieder- bis Mittelspannungsbereich ist entbehrlich, da diese relativ gering sind und in der Regel erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren konkret benannt werden.

Die Westnetz GmbH hat bereits in diesem formellen Beteiligungsverfahren auf die Einschränkung der Fläche durch die vorhandene 30 kV-Freileitung hingewiesen und definiert einen Schutzabstand von 11,5 m beiderseits der Leitung, der bei dieser Flächennutzungsplanänderung sowie bei der Festlegung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen ist.

Zu 7:

Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) von 2014 wurde die Bedeutung eines Raumes für die Erholung auf Grundlage vorhandener Unterlagen, nicht jedoch auf Grundlage von Vor-Ort-Erhebungen eingeschätzt. Neben der Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (insbesondere Wander- und Radwege bzw. Themenrouten, Ausflugsziele und Sehenswürdigkeiten) wurde auch die Lage in definierten Räumen der Landschafts- und Regionalplanung ("Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) gemäß Regionalplan-Fortschreibung, „Landschaftsschutzgebiete“ usw.) mit berücksichtigt. Diese sind insbesondere für die

landschafts- oder freizeitorientierte Erholungsnutzung von Bedeutung. Die Bedeutung des Gebietes "Altenrheiner Bruch" für die Erholung wurde aufgrund der Lage außerhalb von BSLE und Landschaftsschutzgebieten bei einer dennoch relativ guten Ausstattung mit Wegeverbindungen insgesamt als „mittel“ bewertet; rechtfertigt also keine Einstufung mit „hoher“ Bedeutung.

Die subjektive Wahrnehmung von Windenergieanlagen als störende Fremdkörper ist ohne Zweifel bei einigen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss daher mit den übergeordneten Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Schließlich ist es unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die WEA-Betreiber Ausgleich schaffen müssen.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windräder nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebens- und Erholungsraum sowie Lebensqualität bedeutet, ist mit ihr sorgsam umzugehen. Die Stadt Rheine hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windenergieanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen usw.) werden durch die Windkraftanlagen hier nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben. Für die beispielsweise persönlich vielleicht nicht unmittelbar betroffenen Radtouristen stellen Windräder auch ein Symbol für die nachhaltige Erzeugung von Energie dar. Windparks werden vermehrt auch als Landmarken bzw. Orientierungspunkte gesehen. Zweifellos kommt es durch die Windkraftanlagen zu einer Beeinflussung des Landschaftsbildes und der historisch geprägten Kulturlandschaft. Dieser Einfluss führt allerdings nicht automatisch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung.

Zu 8:

Die im Jahr 2012 dokumentierte Bewertung der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station (Anm.: nicht des Büros enveco) basierte auf einer rein arten- und naturschutzbezogenen Betrachtung. Allein der für den Altenrheiner Windkorridor – Teilbereich Nordwest gehegte Verdacht auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten führte zur Einstufung als „mittleres“ Risiko und damit einer „gelben“ Markierung. Demgegenüber war Grundlage der „grünen“ = „geeigneten“ Flächenbewertung durch das Büro ökoplan ein gesamträumliches Plankonzept mit einer Vielzahl unterschiedlichster Kriterien (Artenschutz und vieles mehr), also eine gesamtheitliche Betrachtung. Insofern führen andersartige Begutachtungsschwerpunkte zwangsläufig zu unterschiedlichen Bewertungsstufen bzw. -farben.

Im gesamtstädtischen Plankonzept wird darauf hingewiesen, dass die natur- und artenschutzfachliche Ersteinschätzung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt keine Artenschutzprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben ersetzt. Das Ergebnis der Ersteinschätzung wurde nachrichtlich in den "Gebietsbriefen" erwähnt. Bei der Gesamteinschätzung der Potenzialflächen wird lediglich auf ein mögliches Konfliktpotenzial hingewiesen, aber kein rein artenschutzspezifischer Ausschluss proklamiert.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurde für alle Konzentrationszonen eine Umweltprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 (gemäß NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“) durchgeführt (siehe den etwa 130 Seiten-starken Umweltbericht). Dies mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das weitere Verfahren bestehen. Die abschließende Berücksichtigung bestehender Schutzbestimmungen für Flora und Fauna sowie eine Konkretisierung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Ausnahmen bilden Teilareale der Vorrangzonen in Elte, Hauenhorst und Altenrheine (Teilbereich Nordwest), die aufgrund von gewichtigen, besonders schützenswerten Brutplätzen eines Uhus sowie mehrerer Großer Brachvögel und Rohrweihen in ihrer räumlichen Ausdehnung entfallen bzw. zurückgenommen wurden.

Zu 9:

Sonderbauflächen werden als "weiche" Tabuzonen definiert, da sie aufgrund ihrer bestehenden Nutzung (bebaute Flächen) oder ihrer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung nicht zur Verfügung stehen. Zudem sind – abhängig von der jeweiligen Schutzbedürftigkeit – angemessene Vorsorgeabstände definiert und eingeplant worden, sodass von einer ausreichenden Berücksichtigung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgegangen wird. Eine weitergehende Berücksichtigung der anlagenbezogenen Auswirkungen bzw. der entstehenden Emissionen durch Windenergieanlagen erfolgt im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren (Gutachten zu Schall, Schattenwurf usw.) und ist nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens.

Zu 10:

Der militärische Flugplatz Rheine-Bentlage wird zum 31.12.2017 außer Dienst gestellt. Bis zur formal vollzogenen "Entwidmung" des Militärgeländes, die frühestens im Jahr 2018 zu erwarten ist, müssen der Bauschutzbereich für den Flugbetrieb und der Anlagenschutzbereich für die Radarstation beachtet werden. Diese Bereiche wurden im Plankonzept als "konkurrierende Belange" bei der Einschätzung der Flächeneignung berücksichtigt.

Im Rahmen der Erstellung des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) wurden selbstverständlich auch alle Bundeswehrareale – als räumliche Teile des Stadtgebietes - in die Untersuchung einbezogen. Ergebnis war, dass der Flugplatz – nach Abarbeitung der einheitlich beschlossenen Kriterien –

sich teilweise für eine Windenergienutzung eignen würde. Die Etablierung eines „Energieparks“ nach Saerbecker oder Dreierwalder Muster wäre denkbar.

Allerdings war das Gesamtareal des Flugplatzes Rheine-Bentlage schon oft Gegenstand einiger Brainstorming-Veranstaltungen und Planungswerkstätten. Es gibt aber bis heute keine verbindliche Aussage bzw. politisch endabgewogene Entscheidung über die Nachfolgenutzung des bebauten und unbebauten Geländes. In dieser noch unentschiedenen Situation darf mit der Festlegung bzw. Darstellung als Konzentrationszone kein Präjudiz bzw. Vorentscheidung für die Windenergienutzung geschaffen werden, die anderweitige Nutzungsmöglichkeiten im Vorfeld blockieren würde. Insofern ist der Flugplatz in Bentlage nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.

Zu 11.1 bis 11.6:

Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch"

Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich der Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" (Teilbereich Nordwest der Gesamtzone) ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft dar. Grünlandnutzung ist in diesem Zusammenhang nicht gleichbedeutend mit öffentlicher oder privater Grünfläche.

Bei der Beurteilung des landschaftsästhetischen Wertes eines Gebietes ist nicht von entscheidender Bedeutung, ob einzelne Flächen demselben Landschaftsraum angehören. Vielmehr ist entscheidend, wie die Natürlichkeit der Landnutzung auf den Flächen zu bewerten ist. Beide Gebiete werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der landschaftsästhetische Wert der Fläche Nr. 2 (Teilbereich Südost) wurde - im Vergleich zur Fläche Nr. 1 - aufgrund des vielfältigen Wechsels von linearen Gehölzstrukturen, Sträuchern und Hecken, kleinen und größeren Waldflächen sowie kleinräumigen Ackerschlägen als höher bewertet.

Eine akustische Vorbelastung durch die A 30 besteht sehr wohl, da die stark frequentierte Trasse unmittelbar an den zu betrachtenden Untersuchungsraum angrenzt. Dies wurde auch im Rahmen der Geländebegehungen bestätigt und entsprechend berücksichtigt.

Die Bewertung der Fläche im Hinblick auf ihre landschaftskulturelle Bedeutung ergibt sich aufgrund ihrer Randlage in einem großräumigen, bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege (s. LWL – Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplan-Fortschreibung). Das Erscheinungsbild wird geprägt vom mittelalterlichen Stadtkern, der Stadtkirche, dem Falkenhof und der weithin sichtbaren Silhouette der Pfarrkirche St. Antonius von Padua („Basilika“). Die im Umfeld der Fläche verlaufende A 30 sowie der Dortmund-Ems-Kanal bilden darüber hinaus eine Sichtbarriere bzw. ein trennendes Hindernis.

Abwägungstext bzw. Anmerkungen zur „Erholungsfunktion“ siehe Punkt 7.

Die Raumempfindlichkeit ergibt sich aus den Punkten Landschaftsästhetik, Vorbelastung, Sichtbeziehungen, landschaftskulturelle Bedeutung und Erholungsfunktion. Entsprechend der Bewertung dieser Aspekte wurde die Fläche folgerichtig mit "mittlere bis geringe Raumempfindlichkeit" bewertet.

Aus oben genannten Gründen ist die Fläche in der Gesamteinschätzung - nach allgemein üblicher, sach- und fachgerechter Vorgehensweise - als "überwiegend geeignet" bewertet worden. Eine diesbezügliche sowie allgemeine Überarbeitung des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) wird - insbe-

sondere aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Dokumentation - für nicht erforderlich gehalten.

Es wird festgestellt, dass der Forderung, den nordwestlichen Teilbereich der Altenrheiner Konzentrationszone (hier „Rheine Nord“) entfallen zu lassen, nicht gefolgt wird. Insbesondere die vorgebrachten Beurteilungen wie „im stillen Vorausgehorsam“, „mehrere massive Fehler“ oder „nicht folgerichtig abgeleitet“ wurden rechtlich bewertet und sachgerecht behandelt. Letztlich wird den Einwendungen nicht entsprochen und es verbleibt - bis auf die artenschutzbedingte Rücknahme - bei der bisherigen Abgrenzung der Konzentrationszone.

## 1.12 Modellflugclub Altenrheine e.V.; 48429 Rheine (Altenrheine); Schreiben vom 22.01.2015

### Inhalt:

*„Im Rahmen der Vorstellung der Nutzung von Windkraftanlagen in unserem Fluggebiet möchten wir Einwand gegen den aktuellen Flächennutzungsplan erheben. In Diesem wurden wir nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurde lediglich ein Halbkreis von 300 m um unser Gelände als „Flugsektor“ berücksichtigt. Wir fordern einen Vollkreis von 300 m um das Modellfluggelände, sowie einen zusätzlichen, erweiterten Sicherheitsabstand von 150 m zum Flugsektor, wie in der Anlage/Karte des Modellflugsachverständigen des DMFV zu sehen ist.*

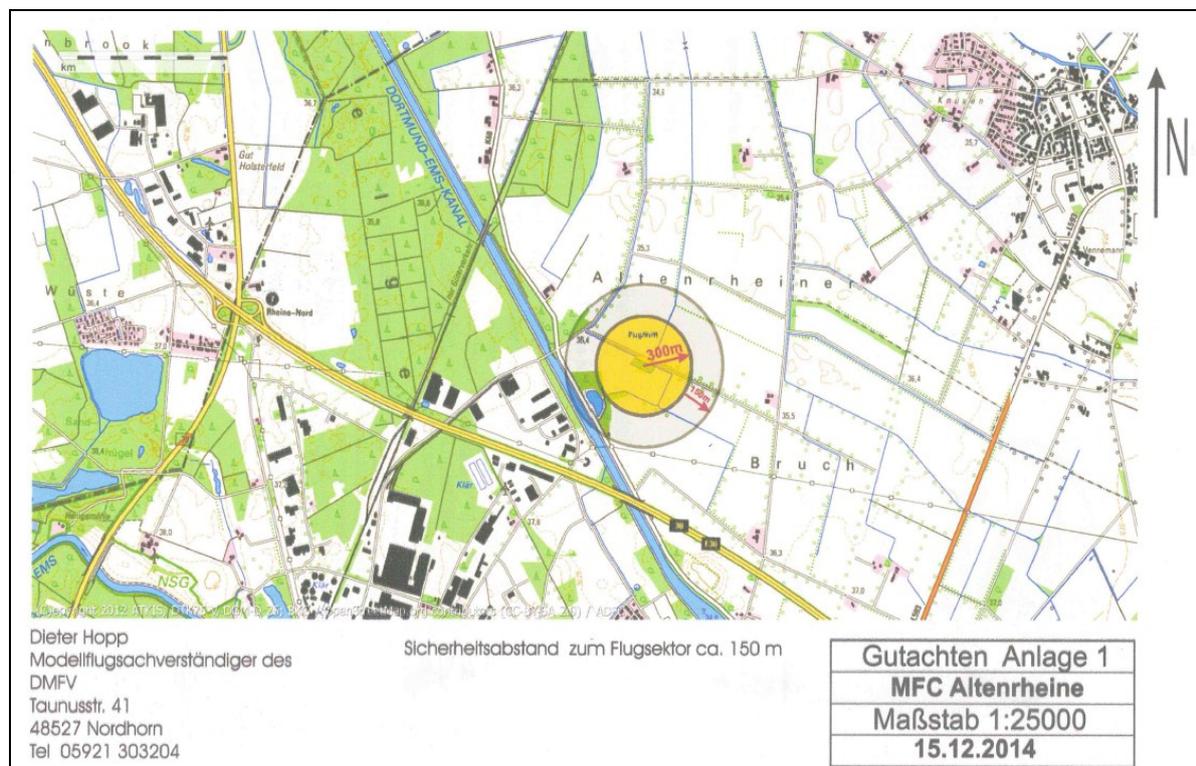


Abb. 5: Anlage/Planauszug zum Schreiben des Modellflugclubs Altenrheine e.V.

Der genehmigte Flugsektor (Halbkreis) bezieht sich lediglich auf Flugmodelle ab 5 kg. Flugmodelle unter 5 kg dürfen, lt. Gesetzgeber, auch außerhalb dieses Sek-

*tors betrieben werden. Eine Vielzahl unserer Modelle, darunter auch Großsegler bis etwa 5 m Spannweite, fallen unter die 5 kg-Grenze. Daher bitten wir Sie, unser Anliegen diesbezüglich zu berücksichtigen."*

#### Abwägungsempfehlung:

Gemäß den „Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn 2008) müssen für die sichere Durchführung des Flugbetriebs die Start- und Landebahn sowie ausreichende An- und Abflugbereiche frei von Hindernissen sein. Der hindernis- und gefähderungsfrei benutzbare Flugraum für den Betrieb von Flugmodellen bis 25 kg Gesamtmasse soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen.

Dies findet auch beim Modellflugplatz Altenrheine Berücksichtigung. Der Flugraum des Modellflugplatzes in südliche Richtung wurde somit als "nicht geeignet" für die Windenergienutzung bzw. für die Errichtung von Windenergieanlagen bewertet. Insofern wird nach wie vor den Modellfliegern der gesamte Südraum zur Verfügung gestellt und damit ausreichend Raum für die Ausübung ihres Freizeitsports gewährt. Auch derzeit ist die Hauptausrichtung der Flugbewegungen in Richtung Süden, da sich das Modellfluggelände mit Stellplätzen, Start- und Landebahn sowie Sicherheitszaun u.a. südlich der Erschließungs- bzw. Zufahrtsstraße, dem Stocklingsweg befindet. Die Start- und Landebahn und somit auch die Abflug- und Landesektoren liegen in Ost-West-Richtung.

Wie nah Windenergieanlagen tatsächlich in der beschränkten nördlichen Richtung positioniert werden, ergibt sich im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Eventuell kann im Zuge der BImSchG-Genehmigung dem Modellflugclub hier weiterer Spielraum bzw. Flugraum eingeräumt werden. Mögliche Kollisionsschäden müssten allerdings von den Modellfliegern als Verursacher ersetzt bzw. behoben werden (auch „Gefährdungshaftung“ ohne Verschulden), unterliegen also somit dem Zivilrecht. Eine spezielle Modellhalter-Haftpflichtversicherung ist bei Einsatz von Flugmodellen über 5 kg Gewicht oder mit Verbrennungsmotor gesetzlich verpflichtend.

Der Modellflugclub weist darauf hin, dass für Flugmodelle unter 5 kg Gesamtmasse der Aufstieg in den Luftraum auch außerhalb erlaubnisbedürftiger Flugsektoren zulässig ist. Diese freie Benutzung des Luftraums mit „kleinen“ bzw. leichten Luftfahrzeugen wird durch die Ausweisung von Wind-Konzentrationszonen nicht eingeschränkt. Sie bleibt – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Verhaltensregeln - nach wie vor „überall“ möglich. Die Einhaltung eines größeren Abstandes als bereits vorgesehen wird daher nicht für notwendig erachtet.

Die Landesluftfahrtbehörde des Landes Nordrhein Westfalen, im Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster, erhob im formellen Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die nördlich angrenzende Wind-Konzentrationszone und der damit einhergehenden Beschränkung des Modellflugraums auf den Südraum. Sie geht sogar davon aus, dass das Modellfluggelände keinen öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz genießt. Die Modellflieger besitzen lediglich eine luftverkehrsrechtliche „Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren

mit einem Gesamtgewicht bis zu 25 kg“, also eine Erlaubnis für den Flugbetrieb selbst („Aufstiegserlaubnis“ unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs). Bei räumlichen Nutzungskonflikten, die den Standort bzw. das Fluggelände betreffen, müssen die Modellflieger allerdings „im Ernstfall weichen“.

Das worst-case-Szenario einer Standortverlagerung wird von der Stadt Rheine nicht angestrebt. Insofern verbleibt es bei der modellfliegerischen Nutzung des Südraums und der Einschränkung in Richtung Norden; eventuell mit Gewährung weiteren Flugraums im Genehmigungsverfahren. Der Forderung nach 300 m Vollkreis plus 150 m Sicherheitsabstand wird demnach nicht gefolgt.

### **1.13 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

## **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

### **2.1 Bezirksregierung Münster, Dezernat „Natur- und Landschaftsschutz und Fischerei“ (Dez. 51), Domplatz 1 – 3, 48128 Münster Stellungnahme vom 14.01.2015**

#### Inhalt:

*„Aufgrund Ihres Schreibens habe ich eine Überprüfung der vorhandenen Naturschutzinformationskataster des Landes NRW (Biotopkataster, Fundortkataster etc.) vorgenommen. Anhand der darin enthaltenen Informationen teile ich die Auffassung des Gutachterbüros, dass für alle vorgesehenen Standorte eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchzuführen ist.*

...

*Ich möchte daraufhin weisen, dass nach Datenlage bei allen Standorten mit größeren CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmenflächen zu rechnen ist.“*

#### Abwägungsempfehlung:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung wurde im Februar 2014 das Essener Planungsbüro „ökoplan“ beauftragt ein „gesamtstädtisches Plankonzept“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Der Endbericht beinhaltet eine „Potenzialflächenanalyse“ inklusive ausführlicher und nachvollziehbarer Dokumentation, mit welchen „Windkorridoren“ bzw. „Potenzialflächen/-komplexen“ eine Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden soll. Im Rahmen der Erstellung so genannter „Gebietsbriefe“ wurde je geeignetem „Windkorridor“ vom Gutachterbüro eine Ersteinschätzung zum Thema „Artenschutz“ vorgenommen (Vorprüfung). Da

bestimmte Vorkommen bzw. eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, hielten die Gutachter für die nächste Verfahrensstufe (Anm.: diese Flächennutzungsplanänderung) die Artenschutzprüfung der Stufe 2 für erforderlich. Andernfalls könnte die Flächennutzungsplanänderung aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig und damit rechtswidrig sein. Dem schließt sich die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster an.

Entsprechend dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird die naturschutzrechtlich verpflichtende Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilt.

In der Stufe 1 (der Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und bei welchen FFH-Arten und europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände werden die Zugriffsverbote artspezifisch geprüft sowie gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert.

In der Stufe 3 wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern – von der zuständigen Behörde, hier der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt – eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Diese Prüfung en detail bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) überlassen.

Entsprechend der Empfehlung der Bezirksregierung Münster (Dez. 51) wurden letztlich alle im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszonen einer vollständigen Artenschutzprüfung der Stufe 2 unterzogen. Diese personal- und zeitaufwändige Prüfung inklusive umfassender Kartierung wurde bis Ende August 2015 vom Gutachterbüro „BioConsult“, Osnabrück bewerkstelligt.

Darin enthalten sind auch Vorschläge für so genannte CEF-Maßnahmen (siehe obige Stellungnahme). Als CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality measures“, Übersetzung etwa „Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“) werden zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet, also die Umsetzung von Ausgleichserfordernissen vor dem eigentlichen Eingriff, d.h. vor der Errichtung der Windenergieanlagen. Diese müssen spätestens im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren konkretisiert, verortet und kurzfristig umgesetzt werden.

Es wird festgestellt, dass der Forderung der Höheren Landschaftsbehörde – mit der gutachterlichen Durchführung der Artenschutzprüfung der Stufe 2 gemäß dem nordrhein-westfälischen Leitfaden – entsprochen wird.

## **2.2 Kreis Steinfurt – Der Landrat, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt**

## Stellungnahme vom 27.01.2015

### Inhalt:

*„Die 27. FNP-Änderung wird vom Kreis Steinfurt ausdrücklich begrüßt, da mit ihr Ziele des Klimaschutzes bzw. der Förderung der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zur Umsetzung vorbereitet werden, wie sie gemeinsam auch auf der Kreisebene im gemeinsamen Projekt Masterplan 100 % Klimaschutz verfolgt werden (Stichwort: Energieautarkie).*

*Es wird des Weiteren begrüßt, dass bei der o.g. Planung die von hier in dem sog. Ampelplan formulierten natur- und artenschutzrelevanten Einschätzungen bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet beachtet werden sollen.*

*Zu den für die Darstellung verbliebenen drei in Altenrheine, Hauenhorst und Elte dargestellten Konzentrationszonen werden aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes folgende Hinweise bzw. Anregungen vorgetragen. Da die Umwelt- und Artenschutzberichte (Teile B und C) noch nicht vorliegen, sind die anschließenden Ausführungen ggf. noch nicht abschließend:*

#### *Altenrheine:*

*Für die Teilfläche „Altenrheiner Bruch“ liegen bisher keine faunistischen Gutachten vor. Es sind dort unregelmäßige Brutplätze von Limikolen (Gr. Brachvogel, Kiebitz) sowie ein Quartierstandort des Kleinen Abendseglers bekannt. Die Teilzone liegt auch innerhalb des Schwerpunktorkommens des Gr. Brachvogels (LANUV). Für die Teilfläche „Im Brook“ liegen Untersuchungen vor. Hier sind Reviere von Wachteln und Kiebitzen betroffen. Ein Gesamtbedarf von 5 ha CEF-Maßnahmenfläche wäre nach der jetzigen WEA-Konstellation wahrscheinlich erforderlich. Für Fledermäuse wurde keine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit festgestellt.*

#### *Hauenhorst:*

*Für den Teilbereich nördlich der „Radbahn Münsterland“ liegen faunistische Erhebungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden, geplanten Konzentrationszone der Gemeinde Neuenkirchen vor. Hier wären je nach WEA-Konstellation CEF-Maßnahmen für den Kiebitz erforderlich. Weiterhin ist das bereits entwickelte Maßnahmenkonzept zum Erhalt und zur Entwicklung angrenzender bestehender Kompensationsflächen umzusetzen. Zum Schutz vor Fledermauskollisionen wären Abstellzeiten erforderlich.*

*Für die Teilflächen südlich und östlich der bestehenden Konzentrationszone wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Im Wirkraum der WEA sind mehrere Kiebitzbrutpaare und ein Uhubrutpaar betroffen. Für die Kiebitze wären nach jetziger WEA-Konstellation 7,5 ha CEF-Maßnahmenfläche erforderlich. Zum Schutz des Uhus wären der 1.000 m Umkreis um den Horstplatz, die essentiellen Nahrungsgebiete und die Flugrouten zu diesen Gebieten von WEA-Standorten frei zu halten. Zum Schutz vor Fledermauskollisionen wären Abstellzeiten erforderlich.*

#### *Elte:*

*Die östlich der B 475 gelegenen Flächen der geplanten Konzentrationszone wurden bisher nicht im Ampelplan berücksichtigt (Potential < 15 ha). Die westlich der B 475 gelegene Fläche wurde aus folgenden Gründen als „rot“, hohes Risiko eingestuft:*

Alle Potenzialflächen liegen innerhalb des Schwerpunktorkommens des Gr. Brachvogels und der Rohrweihe (LANUV). Es wurden allerdings bisher keine faunistischen Untersuchungen für die Flächen durchgeführt.

*Teilflächen östlich der B 475:*

Es handelt sich hier um einen avifaunistisch bedeutsamen Bereich für Wiesenvögel. In diesem Bereich liegen drei Kompensationsflächen, die für die Wiesenvögel (Kiebitz, Gr. Brachvogel) zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der bestehenden WEA im Veltruper Feld erstellt wurden.

Die drei Kompensationsflächen befinden sich zwischen den Teilflächen der Konzentrationszone bzw. grenzen an diese direkt an. Da auf den Kompensationsflächen und auch auf den Teilflächen regelmäßig Brutvorkommen des Gr. Brachvogel bestehen, wäre zur Sicherung der weiteren Funktionsfähigkeit der Flächen ein Abstand von 500 m einzuhalten (s. Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, MKULNV 2013 und Leitfaden, Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, MKULNV und LANUV, Nov. 2013).

Weiterhin sind für diesen Bereich aktuell CEF-Maßnahmen für Kiebitze aus der Planung des „GI Holsterfeld“ vorgesehen. Alle projektierten Teilflächen liegen innerhalb des o.g. Radius. Im Jahr 2010 brüteten im Bereich einer Teilfläche 10 Kiebitzpaare. Des Weiteren würde durch die geplante Konzentrationszone ein Verbindungskorridor zwischen den Kompensationsflächen und dem NSG Flöddert sowie dem NSG Emsaue ggf. „verbaut“ bzw. eingeschränkt.

Zusätzlich ist beachtlich, dass diese Flächen regelmäßig von den im Umfeld brütenden Rohrweihen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden. Ein unregelmäßig besetzter Horstplatz der Rohrweihe liegt ca. 500 m von einer Teilfläche entfernt.

*Teilfläche westlich der B475:*

Die Teilfläche befindet sich südlich direkt angrenzend an ein Abgrabungsgewässer. Sie wird von den Arten Rohrweihe und Graureiher als wichtige Nahrungsfläche genutzt. Eine größere Graureiherkolonie befindet sich im Abstand von deutlich weniger als 3000 m von der Fläche entfernt. In den Jahren 2006, 2007 und 2009 brütete ein Rohrweihenpaar am Rand des Abgrabungsgewässers. Die Fläche grenzt direkt an das LSG, Elter Sand und an ein Biotopverbundsystem von herausragender Bedeutung.

Aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes ist zudem beachtlich, dass im Zusammenhang mit den angrenzenden WEA-Planungen der Nachbarstädte Emsdetten und Hörstel ein unverbaubarer und funktionierender Korridor zwischen den Windparks verbleibt, so dass für das Vogel- und Naturschutzgebiet Haverforths Wiesen keine Barriere entsteht.

Insgesamt ist für die geplante Konzentrationszone in Elte ein erhebliches Konfliktpotenzial zu erkennen. Aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes kann eine Zustimmung im Genehmigungsverfahren daher nicht in Aussicht gestellt werden.

*Hinweis zu allen Teilflächen:*

Neben den bereits genannten Vogelarten werden auf allen Teilflächen folgende Arten unregelmäßig angetroffen:

- Baumfalke (streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie)

- Kornweihe (streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie)
- Rotmilan (streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie)."

#### Abwägungsempfehlung:

Zum Zeitpunkt der „frühzeitigen“ Träger- bzw. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) lagen noch keine Umwelt- und Artenschutzberichte vor. Die nunmehr als Teile B und C der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigefügten Berichte gehen sehr detailliert auf die Hinweise und Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt ein. Die obigen Ausführungen beziehen sich hier ausschließlich auf das Thema „Artenschutz“. Dieses Thema wurde von dem Gutachterbüro „BioConsult“, Osnabrück ausführlichst bearbeitet und dokumentiert.

Zudem erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, so dass davon auszugehen ist, dass die Methodik der Artenschutzprüfungen - insbesondere der Kartierumfang und die Kartierintensität bzw. der Detaillierungsgrad - den behördlichen Vorgaben entsprechen und im 2. Beteiligungsschritt (der öffentlichen Auslegung bzw. der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch) zu einem positiven Votum führen.

Die bisherigen natur- und artenschutzrelevanten Einschätzungen der Unteren Landschaftsbehörde und des Biologischen Station des Kreises Steinfurt bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurden angemessen berücksichtigt bzw. beachtet.

Die Hinweise zu Schwerpunktorkommen, Revieren und Brutplätzen sowie CEF-Maßnahmen und Abstell-/Abschaltzeiten wurden intensiv begutachtet und umfassend in den nunmehr vorliegenden Umwelt- und Artenschutzberichten dokumentiert.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz werden die benannten Ausgleichsmaßnahmen weiter konkretisiert, verortet und kurzfristig umgesetzt.

Die behördlichen Aussagen zu den 4 Kleinstflächen in Elte decken sich mit den Ergebnissen des Gutachterbüros. Die westlich der L 593 (ehem. B 475) geplante Konzentrationszone wird aus Natur- und Artenschutzgründen abgelehnt. Die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und einem herausragenden Biotopverbundsystem birgt zudem erhebliches Konfliktpotenzial.

Ähnliches gilt für die 3 östlich der L 593 geplanten Windzonen. Hier befinden sich avifaunistisch bedeutsame Brut- und Nahrungsareale sowie größere Kompensationsflächen, die im Zuge anderer Eingriffe hier bereits realisiert wurden. Zudem wird die Freihaltung eines Verbindungskorridors zwischen den Kompensationsflächen und den umliegenden Naturschutzgebieten gefordert. Im Ergebnis werden auch die östlich der L 593 befindlichen Kleinst-Konzentrationszonen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Zudem wurden die geplanten Elteraner Windzonen bereits aus dem Entwurf des Regionalplans, Sachlicher Teilplan „Energie“ eliminiert, weil diese sich innerhalb eines so genannten Anlagenschutzbereiches (gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz)

um eine Flugsicherungseinrichtung befinden (hier: Drehfunkfeuer am Flughafen Münster/Osnabrück).

Letztlich wird festgestellt, dass den Forderungen der Unteren Landschaftsbehörde - mit der zonenspezifischen Erarbeitung der Umweltberichte und der Artenschutzprüfungen - entsprochen wird.

Der gutachterlich empfohlenen Zurücknahme von randlichen Teilflächen der Konzentrationszonen in Altenrheine und Hauenhorst sowie dem Entfallen der 4 Kleinstflächen in Elte wird zugestimmt.

**2.3 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW; Ripshorster  
Straße 306; 46117 Oberhausen;  
hier: NABU-Kreisverband Steinfurt; Elpersstiege 37; 48431 Rheine  
Stellungnahme vom 11.01.2015**

Inhalt:

*„Aus naturschutzfachlicher Sicht können die ehrenamtlichen Naturschutzverbände den Planungen für weitere Wind-Konzentrationsflächen in der von Ihnen vorgelegten Fassung nicht in vollem Umfang zustimmen. Wir bitten daher, die nachstehend aufgeführten Bereiche aus den Planungen zu streichen, da diese für die Errichtung von Windenergieanlagen nach wie vor nicht geeignet sind:*

*Konzentrationszone Altenrheine: sämtliche Flächen östlich der L 593 (also der Landstraße Rheine-Dreierwalde), da sich in diesem und in den nördlich angrenzenden Bereichen Brutvorkommen u.a. vom Großen Brachvogel, vom Kiebitz und von Feldlerchen befinden.*

*Konzentrationszone Hauenhorst: sämtliche Flächen entlang der K 77 sowie südlich der 220 KV-Freileitung. Auch in diesen Bereichen befinden sich schützenswerte Arten. Außerdem liegen diese Flächen zu nahe am Frischofsbach, einem naturnahen Bachlauf von naturschutzfachlich landesweiter Bedeutung. Diese Talauie ist auch ein landschaftliches Kleinod und verträgt auf keinen Fall Windräder in unmittelbarer Nachbarschaft*

*Konzentrationszone Elte: Die beiden westlichen Flächen sind zu streichen. Auch sie liegen zu nahe im Bereich von Flächen mit hoher Bedeutung für den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz. Die östlichen Flächen sind zwar bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen vorbelastet, verdienen dennoch eine detaillierte Umweltprüfung.“*

Abwägungsempfehlung:

Die Kenntnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes decken sich in etwa mit dem Wissen bzw. der avifaunistischen Datenlage der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. und dem Fundortkataster „LINFOS“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV); nur die Schlussfolgerungen daraus sind unterschiedlich.

Im Zuge dieses Änderungsverfahrens wurde die gesetzlich verpflichtende, artenschutzrechtliche Prüfung durch den Fachbeitrag eines Gutachterbüros vorge-

nommen. In diesem sind die gesamten Erkenntnisse des ehren- und hauptamtlichen Natur- und Artenschutzes eingeflossen.

Letztlich werden die vom NABU als „kritisch“ beschriebenen Bereiche hier nicht grundsätzlich, pauschal „gestrichen“, sondern nach intensiver Kartierung und Art-für-Art-Betrachtung entweder ebenfalls teilweise eliminiert oder für ausgleichsfähig erachtet, also konkreten Kompensationsmaßnahmen unterworfen.

Für den Bereich Altenrheine wurde bereits eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorgenommen. Teilflächen mit besonderen Vogelvorkommen werden freigehalten; zudem wurden bereits umfangreiche Kompensationsmaßnahmen geplant.

In der Konzentrationszone Hauenhorst werden Teilflächen an der K 77 und am Frischofsbach aus Artenschutzgründen von Windenergieanlagen freigehalten.

Die Konzentrationszone Elte wird aus Gründen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes nicht weiter verfolgt.

Es wird festgestellt, dass nach gutachterlicher Bewertung bestimmte Teilräume der jeweiligen, geplanten Konzentrationszonen „zurück genommen“ wurden oder aufgrund erheblicher Konfliktpotenziale komplett entfallen sind (siehe Elteraner Zone). Die Forderungen des ehrenamtlichen Naturschutzes wurden insofern einer fachlichen Überprüfung unterzogen und relativiert. Letztlich beruhen die Änderungen in der Darstellung der Zonen auf den Ergebnissen der nunmehr vorliegenden Umwelt- und Artenschutzberichte. Diese sind Bestandteil der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung.

## **2.4 LWL - Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster**

Stellungnahme vom 12.01.2015

### Inhalt:

*„Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:*

*Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen. Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand beherrschbarer Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.“*

### Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird zur Kenntnis genommen. Er wird unter Punkt 10.1 in die Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist eine Beteiligung der zuständigen Behörde für bodendenkmalpflegerische Belange im nachfolgenden immissions-

schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgeschrieben und damit gewährleistet.

**2.5 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung  
Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld**  
Stellungnahme vom 20.01.2015

Inhalt:

*„Allgemein:*

*Im Hinblick auf diese Darstellung von Flächen für Windkraftanlagen im direkten Bereich von Bundes- und Landesstraßen teile ich mit, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn von den künftigen Windkraftanlagen ein ausreichender Abstand zu den klassifizierten Straßen eingehalten wird.*

*Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Die geplanten Anlagen sollen außerhalb dieser Zonen errichtet werden. Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.*

*So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 - 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße und der Landesstraße gemessen bis zur Rotorblattspitze.*

*Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- und Landesstraße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.*

*Des Weiteren bitte ich zu berücksichtigen, dass die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen soll. Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW- Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen.*

*Zusatz für die Konzentrationszone Altenrheine*

*Im Plangebiet Altenrheine befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung. (siehe rote Flächen in der Anlage). Bei der Festlegung der einzelnen Standorte der Windkraftanlagen sind diese so zu berücksichtigen, dass keine negativen Beeinträchtigungen/Störungen der Kompensationsflächen erfolgt. (z.B. Kleingewässer, Schattenwurf).*

*Hinweis:*

*Im Lageplan der Konzentrationsfläche Elte ist die B 475 dargestellt. Diese wurde mit Wirkung vom 1.1.2015 zur L 593 abgestuft."*

#### Abwägungsempfehlung:

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone zu Infrastrukturtrassen zu beachten. Je nach klassifizierter Straße gelten hier unterschiedliche Entfernungen zu baulichen Anlagen bzw. Hochbauten. Innerhalb der straßenrechtlich definierten Abstände können im Regelfall auch keine Windenergieanlagen errichtet werden. An Landes- und Kreisstraßen ist zu prüfen, ob möglichen Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann.

In dem gesamtstädtischen Plankonzept bzw. der „Potenzialflächenanalyse“ von 2014 wurden die Autobahn (A 30) sowie die Bundesstraßen (B70, B 475 und B 481) mit ihren Bauverbotszonen (40 m bzw. 20 m) als „harte“ und damit nicht abwägbare Tabuzonen dargestellt.

Hinsichtlich der verbliebenen Konzentrationszonen im Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung ist lediglich die B 475 (jetzige L 593; Saerbecker Straße) betroffen. Entlang dieser Straße sollte im Abstand von 20 m keine Windenergieanlage errichtet werden bzw. die Rotorblattspitze diesen 20 m-Bereich nicht tangieren. Aufgrund des Entfallens der gesamten Elteraner Windzonen insbesondere aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen, erfolgt hier keine Abstandsanpassung im Sinne der obigen Stellungnahme mehr. Auch eine Abstandsdefinition für die L 590 (Sinninger Straße) wird damit hinfällig.

Innerhalb der beiden anderen, geplanten Windparks verlaufen folgende klassifizierte Straßen; für Altenrheine die L 593 (Hopstener Damm) und für Hauenhorst die K 77 (Brochtruper Straße) und die L 578 (Burgsteinfurter Damm). Die „Potenzialflächenanalyse“ und damit auch der Vorentwurf zu diesem Änderungsverfahren gibt keine verbindliche Abstandsmaße zu den Landes- und Kreisstraßen vor. Deshalb empfiehlt die Straßenbauverwaltung pauschal den im Windenergie-Erlass äußerst großzügig bemessenen „Eiswurf-Abstand“ (Nabenhöhe plus Rotor Durchmesser x 1,5); d.h. für die hier zugrunde gelegte Referenzanlage also einen Abstand von 300 m. Dieser „üppige“ Abstand sollte nicht im Vorfeld konkreter Objektplanungen verbindlich vorgegeben werden, da es heutzutage geeignete, funktionssichere technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gibt, z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung.

Nach Rücksprache mit Herrn Wies (dem Verfasser der obigen Stellungnahme) sollte zumindest der im nordrhein-westfälischen Straßen- und Wegegesetz für Landes- und Kreisstraßen verankerte, zustimmungspflichtige 40 m-Bereich frei-

gehalten werden. Dieser Forderung wurde für die 3 betroffenen Straßen (L 593; K 77, L 578) im zeichnerischen Entwurf Rechnung getragen.

Die konkrete Vorgabe von Abständen obliegt letztlich der zuständigen Straßenbaubehörde im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Erst mit Kenntnis des genauen Standortes, der Gesamthöhe, des Rotordurchmessers, des Anlagentyps und der Anlagentechnik können exakte Schutzabstände definiert und verbindlich fixiert werden.

Gleiches gilt für die vom Landesbetrieb angegebenen Kompensationsflächen aus straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Bereich Altenrheine. Innerhalb der geplanten Wind-Konzentrationszone für Altenrheine sind lediglich 4 Kleinstflächen betroffen. Ob diese tatsächlich als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen, ergibt sich erst im späteren BImSch-Verfahren. Dazu sind den Windpark-Planern der Altenrheiner Brook GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bereits die genannten Flächen mitgeteilt worden, um diese entsprechend frühzeitig zu berücksichtigen und eventuell freizuhalten.

Letztlich sorgt die Straßenbauverwaltung selbst für eine Berücksichtigung der bestehenden Kompensationsflächen, da diese ihre Zustimmung in dem einzelfall- und objektbezogenen Genehmigungsverfahren erteilen oder diese gegebenenfalls mit konkreten Nebenbestimmungen versehen muss.

Es wird festgestellt, dass für die „Brochtruper Straße“ (K 77), der „Burgsteinfurter Damm“ (L 578) und der „Hopstener Damm“ (L 593) ein Schutzabstand von 40 m vom äußeren Fahrbahnrand bis zur Rotorblattspitze dargestellt wird. Andere klassifizierte Straßen sind nicht betroffen.

## **2.6 Eisenbahn-Bundesamt, Hachestraße 61, 45127 Essen** Stellungnahme vom 12.12.2014

### Inhalt:

*„Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich keine Bedenken gebe jedoch folgenden Hinweis:*

*Der Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen soll in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe und zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers liegen.“*

### Abwägungsempfehlung:

In der Gesamtheit der geplanten Konzentrationszonen ist lediglich der östliche Altenrheiner Bereich mit der Tecklenburger Nordbahn betroffen. Diese Güterbahnstrecke ist nicht elektrifiziert und erfordert somit einen Schutzabstand zwischen Windkraftanlage und Gleiskörper von mindestens der Gesamtanlagenhöhe.

Für die Angabe der Gesamtanlagenhöhe bedarf es der Definition einer so genannten „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage. Auch für das

zuvor erarbeitete, gesamtstädtische Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) mussten diesbezüglich Annahmen getroffen werden, die wesentliche Voraussetzung insbesondere zur Ausgrenzung der „harten“ und der Bestimmung „weicher“ Tabukriterien waren. Die Festlegung einer Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windenergieanlagen mit welchem Immissionspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in der Stadt Rheine errichtet werden sollen.

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m; der Rotordurchmesser zwischen 80 und 120 m. Somit ergeben sich Gesamthöhen von 140 bis 200 m. Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 4 Megawatt gebaut. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige Entwicklungen wurde als Referenzanlage eine Windenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m angenommen.

Entsprechend der Vorgabe des Eisenbahn-Bundesamtes ergibt sich - im Rahmen dieses Änderungsverfahrens - also ein Mindest-Schutzabstand von 150 m. Verbindlich festgelegt wird dieser Abstand erst bei genauer Kenntnis des Standortes, des Anlagentyps und der tatsächlich geplanten Anlagenhöhe im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, allerdings hier mit der Vorgabe eines Mindestmaßes von 150 m.

Es wird festgestellt, dass sich in diesem Bauleitplanverfahren der Abstand von künftigen Windenergieanlagen (hier Rotorblattspitze) zur nicht elektrifizierten Bahnstrecke „Tecklenburger Nordbahn“ am Mindestmaß, also der Gesamtanlagenhöhe orientiert; hier also 150 m beträgt.

Da die übrig bleibende „Restfläche“ keine heute übliche Einzelanlage aufnehmen kann, entfällt die Darstellung des schmalen Streifens als solitäre Konzentrationszone für die Windenergienutzung.

## **2.7 Westnetz GmbH, Regionalcenter Ems-Vechte, Netzplanung; Prof. Prakke Straße 1, 48455 Bad Bentheim**

Stellungnahme vom 12.01.2015 und Nachtrag vom 16.01.2015

### Inhalt:

*„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.12.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir innerhalb des von Ihnen bezeichneten Plangebietes „Altenrheine“ eine 30-kV-Freileitung unterhalten. Den ungefähren Verlauf dieser Freileitung entnehmen Sie bitte dem angehängten Auszug aus unserem Planwerk.*

*Bei der weiteren Bauleitplanung bitten wir, auf unsere Freileitung Rücksicht zu nehmen. Als Mindestabstände von Windkraftanlagen zu einer Freileitung > 1 kV - < 45 kV gelten die Vorschriften gemäß DIN EN 50423 bzw. DIN VDE 0211.*

*Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen von außen her beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.*

*Für die Bereiche „Hauenhorst“ und „Elte“ bestehen unsererseits keine Bedenken.“*

*„Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Dieses gilt insbesondere für die Schutzstreifenbereiche der 30-kV-Freileitung. Es ist sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände etc. beachtet werden. Der Schutzstreifen / Näherungsbereich beträgt bei einer 30kV Freileitung 23 m, d. h. 11,5 m beiderseits der Leitungsachse.“*

#### Abwägungsempfehlung:

Nördlich der Ortslage „Altenrheine“ durchquert eine 30 KV-Freileitung den westlichen Teil der Konzentrationszone mit dem Arbeitstitel „Altenrheiner Bruch“ in Nord-Süd-Richtung. Sie ist in dieser Flächennutzungsplanänderung als „Hauptversorgungsleitung – oberirdisch“ dargestellt, allerdings bisher ohne einen Schutzstreifen.

In der „Potenzialflächenanalyse“ von 2014 sind lediglich die Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (größer/gleich 110 kV) mit einem Schutzabstand versehen worden. Dieser wurde – in Anlehnung an den Windenergie-Erlass NRW – mit einem einfachen Rotordurchmesser angenommen. Entsprechend der Gesamtanlagenhöhe und dem Rotordurchmesser der „Referenzanlage“ (s.o.) ist ein Schutzabstand von 100 m als „weiche“ Tabuzone definiert worden, da hier eine Genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden kann.

Für die Mittelspannungsfreileitungen (10 bis 30 kV) wurden keine Mindestschutzabstände vorgegeben, da die Schwankungsbreite der bisherigen, diesbezüglichen Angaben der Energieversorger sehr groß war. Insofern sollte die exakte Bemessung des Abstandes zwischen dem äußersten, ruhenden Leiterseil und den künftigen Windkraftanlagen (Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung) im Rahmen des – für die detaillierte Objektplanung zwingend erforderlichen – Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.

Die obige Stellungnahme gibt nunmehr den Hinweis, dass bestimmten DIN-Regelwerken die entsprechenden Mindestabstände zu entnehmen sind. Diese stehen allerdings unter bestimmten Bedingungen, die nur der Energieversorger selbst kennt (u.a. Ausrüstung mit blanken Leitern, kunststoffisolierten Leitern oder anderen Freileitungskabelsystemen).

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter wurde ein schriftlicher Nachtrag formuliert, aus dem der maßgebende Schutzabstand hervorgeht, hier also 11,5 m beiderseits der Leitungsachse.

Es wird festgestellt, dass die Darstellung der oberirdischen 30 kV-Hauptversorgungsleitung im Flächennutzungsplanentwurf um einen beidseitigen 11,5 m breiten Schutzstreifen ergänzt wird.

Ob dieser aktuell vorgegebene Minimalabstand erweitert werden muss, ergibt das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem auch die betroffenen Energieversorger nochmals beteiligt werden. Nochmals vor-

getragen werden dann Aspekte wie Rücksichtnahme, keine Beeinträchtigung und Gefährdung, Abstimmung bei Anpflanzungen und Erdarbeiten in Leitungsnähe oder Einhaltung geltender Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen. Diese Hinweise werden in die Nebenbestimmungen der BImSch-Genehmigung Eingang finden.

## **2.8 Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung; Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund**

Stellungnahme vom 17.12.2014

### Inhalt:

*„Im Bereich der Konzentrationszonen Altenrheine und Elte verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH. In unmittelbarer Nähe der Konzentrationszone Hauenhorst verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH*

*Bezüglich der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung möchten wir auf Folgendes hinweisen:*

*Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.*

*Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee "Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.*

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  
≥ 3 x Rotordurchmesser*
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  
≥ 1 x Rotordurchmesser.*

*Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.*

*Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.*

*Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.*

*Schädigungen der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, können durch Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Spannfelder vermieden*

*werden. Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannungsfeldern erforderlich werden, hängt jedoch von Abstand und Höhe (über NN bzw. NHN) der Windenergieanlagen ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen zu beteiligen.*

*Bei der Beteiligung der Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren bitten wir um Vorlage von Lageplänen, aus denen neben den Standorten der Windenergieanlagen die folgenden weiteren Informationen zu entnehmen sind:*

- *Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte*
- *Geländehöhen (über NN bzw. NHN) am geplanten Standort*
- *Nabenhöhen und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen*
- *Arbeitsraum des Krans zur Aufstellung der Windenergieanlagen.*

*Erst mit Hilfe dieser Angaben kann unsererseits eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich der o. g. Arbeitsraum für Kräne außerhalb des Leitungsschutzstreifens befinden muss. Falls Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen, werden wir den einzelnen Windenergieanlagen dann zustimmen, wenn wir vom Bauherrn eine Kostenübernahmeerklärung für den Einbau der Schwingungsschutzmaßnahmen erhalten."*

#### Abwägungsempfehlung:

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung betrifft die obige Stellungnahme lediglich die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl. 2304 (Maste 358 bis 368). Sie „zerschneidet“ den südlichen Bereich der Konzentrationszone Hauenhorst in Ost-West-Richtung. Die 220-kV-Freileitung ist in dieser Flächennutzungsplanänderung als „Hauptversorgungsleitung – oberirdisch“ dargestellt, mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 100 m.

In der „Potenzialflächenanalyse“ von 2014 sind die Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (größer/gleich 110 kV) mit einem Schutzabstand versehen worden. Dieser wurde – in Anlehnung an den Windenergie-Erlass NRW – mit einem einfachen Rotordurchmesser angenommen. Entsprechend der Gesamtanlagenhöhe und dem Rotordurchmesser der „Referenzanlage“ (s.o.) ist ein Schutzabstand von 100 m als „weiche“ Tabuzone definiert worden, da hier eine Genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden kann.

Die obige Stellungnahme gibt nunmehr den Hinweis, dass DIN- und VDE-Regelwerke für Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen einen Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers empfehlen. Die Reduzierung dieses Mindestabstandes auf einen einfachen Rotordurchmesser kann nur dann erfolgen, wenn schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen ergriffen werden. Da diese Maßnahmen weit im Vorfeld der späteren Objekt- bzw. Genehmigungsplanung nicht auszuschließen sind, wird im Rahmen der Bauleitplanung zunächst der Minimalabstand von einem einfachen Rotordurchmesser – gemäß den Annahmen zur Referenzanlage, also von 100 m – für ausreichend erachtet.

Dies entspricht der bisherigen, zeichnerischen Darstellung eines beidseitigen Schutzstreifens von 100 m zwischen äußerem Leiterseil und Rotorblattspitze. Da

im Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung allerdings die Leitungssachse eingezeichnet ist, muss zudem der Abstand zwischen dieser Achse (mittleres Leiterseil mit Maststandorten) und dem äußeren Leiterseil hinzugerechnet werden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter gab dieser den Abstand mit 6,5 m an. Demnach ergibt sich ein Mindestabstand zwischen Leitungssachse und Rotorblattspitze von 106,5 m.

Dem in der obigen Stellungnahme befürchteten Schadensfall durch abgeworfenes Eis von den Rotorblättern kann durch technische Maßnahmen begegnet werden. Insofern muss nicht zwingend der im Windenergie-Erlass empfohlene, äußerst großzügig bemessene „Eiswurf-Abstand“ (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser x 1,5; hier: 300 m) in das bauleitplanerische Änderungsverfahren einfließen. Der „üppige“ Abstand sollte nicht im Vorfeld konkreter Objektplanungen verbindlich vorgegeben werden, da es heutzutage geeignete, funktionssichere technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gibt, z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung.

Es wird festgestellt, dass im Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung der beidseitige 100 m-Schutzstreifen der oberirdischen 220 kV-Hauptversorgungsleitung auf 106,5 m erweitert wird.

Ob dieser aktuell vorgegebene Minimalabstand nochmals vergrößert werden muss, ergibt das – für die detaillierte Objektplanung zwingend erforderliche - nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem auch die betroffenen Energieversorger wiederholt beteiligt werden. Fälschlicherweise wird in der obigen Stellungnahme von einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren ausgegangen. Das Verfahren gemäß Landesbauordnung gilt allerdings nur für Windkraftanlagen bis zu 50 m Gesamthöhe, so genannte „Kleinwindanlagen“, die im Falle dieser Konzentrationszonenplanung nicht zum Tragen kommen.

Nicht in diesem Bauleitplanverfahren, sondern innerhalb des später stattfindenden BImSch-Verfahrens müssen die Betreiber von Windkraftanlagen mit den Energieversorgern einzelfall- bzw. objektbezogene Aspekte wie die Übernahme von Aufwendungen für (Schwingungs-)Schutzmaßnahmen oder Schadenersatzansprüche bei Leitungsschäden verbindlich regeln.

## **2.9 Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin**

Stellungnahme vom 03.02.2015

Inhalt:

*„Ihr Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der ... Flächennutzungsplanung. Bei dieser Planung spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:*

*Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. ... die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann*

aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. ...

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. ... Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können ... nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. ...

Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. ...

Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung von Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. ...

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. ... „

Übersicht der Betreiber von Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkstrecken innerhalb der „Baubereiche“ bzw. der geplanten Konzentrationszonen:

Telefonica Germany GmbH	Georg-Brauchle-Ring 23	80992 München
Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
dasNetz AG	Weststraße 87	33790 Halle/Wf.
Landesamt f. Zentr. Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstr. 10	47059 Duisburg

#### Abwägungsempfehlung:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind mehrere Richtfunkstrecken mit einem Schutzabstand von beidseitig 100 m entlang des Richtfunkstrahls dargestellt. Diese Trassen sind von Behinderungen, die die Telekommunikation stören können, freizuhalten. Da nicht bekannt ist, ob die dargestellten Richtfunkstrecken aktuell noch betrieben werden bzw. ob der dargestellte Schutzabstand in jedem Fall erforderlich ist, wurden diese im Rahmen der Erarbeitung der „Potentialflächenanalyse“ nicht den Tabuflächen, sondern den konkurrierenden Belangen zugeordnet.

Die obigen Hinweise verdeutlichen, dass im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie sein kann. Erst bei Vorliegen konkreter Bauplanungen, also von Lageplänen, Koordinaten der Standorte, der Geländehöhen am geplanten Standort, der Angaben zu Gesamt- und Nabenhöhe, der Rotordurchmesser sowie der Anlagentypen und -materialien kann eine abschließende Prüfung und Stellungnahme der betroffenen, oben genannten Richtfunkbetreiber erfolgen.

Die Definition pauschaler Mindest-Schutzabstände im Vorfeld des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens lässt sich schwerlich begründen, da selbst die in diesem Verfahren angeschriebenen Richtfunkbetreiber völlig unterschiedliche Abstände empfehlen:

**Deutsche Telekom Technik GmbH**, Technische Planung und Rollout; Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth; Stellungnahme vom 28.01.2015:

*„Nur im Bereich Hauenhorst könnte eine Richtfunkstrecke betroffen sein. Eine genaue Aussage hierzu können wir erst treffen, wenn der genaue Standort eines geplanten WEA feststeht.“* In der „Kurzdokumentation Datenlieferung Richtfunkstrecken“ wird ein Schutzabstand von 50 m empfohlen, d.h. beidseitig 25 m.

**Telefonica Germany GmbH & Co.OHG** (inkl. O<sub>2</sub> und E-Plus), Rheinstraße 15, 14513 Teltow; Stellungnahme vom 23.02.2015:

*„Zwei Richtfunktrassen kreuzen das Plangebiet Hauenhorst, eine andere grenzt sehr nah an. Die Plangebiete in Altenrheine und Elte sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar. ... Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA-Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. ... Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten.“*

**Amprion GmbH**, Rheinlandd. 24, 44139 Dortmund; Stellungn. v. 19.02.2015:

*„In Beantwortung Ihres Schreibens ... teilen wir Ihnen mit, dass im Stadtgebiet Rheine die Amprion GmbH keine Richtfunkstrecken betreibt.“*

**Vodafone GmbH**, Niederlassung Nord-West, Kammerstück 17, 44357 Dortmund; Stellungnahme vom 11.05.2015:

*„Im Bereich der Konzentrationszone Hauenhorst verläuft eine Richtfunkstrecke von Vodafone. ... Um Störungen gänzlich auszuschließen bitten wir einen seitlichen Abstand von 50 m zu unseren bestehenden Richtfunkstrecken einzuhalten.“*

**dasNetz AG**, Weststr. 87, 33790 Halle/Westf.; Stellungn. vom 11.02.2015:

*„Sie erhalten anbei einen Auszug der von uns betriebenen Richtfunkstrecke, die von einer dieser Ausbauzonen „Altenrheine“ ggf. beeinträchtigt werden kann. Der Endpunkt in Rheine hat eine Höhe von nur 25 m, so dass eine Windkraftanlage auf jeden Fall in der ... Fresnell-Zone des Richtfunk-Links, eine Störung hervorrufen würde. Sollten Sie eine Planung der Anlagen haben, so bitte ich Sie mir diese zuzuschicken.“* Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter wird in der Regel ein seitlicher Schutzabstand von 40 m gefordert.

**Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen**, Schifferstraße 10, 47059 Duisburg; Stellungnahme vom 18.02.2015:

*„In Bezug auf Ihr Anschreiben ... möchte ich Ihnen hiermit im Rahmen unserer Prüfung mitteilen, dass im Bereich der Fläche „Hauenhorst“ Berührungspunkte zu unseren Richtfunkstrecken bestehen. In Anlage haben wir diese Berührungspunkte in dem Flächenplan mit einem blauen Quadrat gekennzeichnet. Werden innerhalb dieses Quadrates Windenergieanlagen oder sonstige Hindernisse für unser Richtfunknetz ertüchtigt, sind diese Planungen im Einzelfall mit unserer Zugangsnetzplanung abzustimmen.“* Zur Sicherung des polizeilichen Sprech- und Datenfunksystems wird die exakte Richtfunktrasse nicht bekannt gegeben, sondern nur flächenmäßig angedeutet (hier mit einem 1.000 x 1.500 m Rechteck).

Alle betroffenen Richtfunkbetreiber verweisen also auf die nachfolgende, einfall-, standort- und objektbezogene Genehmigungsplanung und damit auf eine erst in dem späteren Verfahren mögliche, genaue Prüfung eventueller Beeinträchtigungen der bestehenden Richtfunkstrecken.

Es wird festgestellt, dass die von den Richtfunkbetreibern angegebenen Trassen als „Richtfunkstrecken“ dargestellt bzw. lediglich nachrichtlich übernommen werden, da diese bereits nach anderen fachgesetzlichen Vorschriften genehmigt wurden. Auf die Definition von Schutzstreifen bzw. Mindest-Schutzabständen wird mangels auswertbarer, konkreter Kenntnisse verzichtet. Erst die „Verdichtung“ der Datenlage im BImSch-Genehmigungsverfahren ermöglicht exakte Vorgaben der jeweiligen Betreiber.

## **2.10 Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafенbahn 10, 48431 Rheine**

Stellungnahme vom 22.01.2015

### Inhalt:

*„Nach Prüfung der Unterlagen im oben genannten Zusammenhang weisen wir hinsichtlich der unter 10.2 "Emissionen, Flugsicherheit, Verkehr, Einspeisung, Repowering" aufgeführten Bemerkung*

*"Angesichts der Größe der 3 Zonen (in Elte i.V.m. Windpark "Veltruper Feld") dürfte ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz wirtschaftlich herzustellen sein. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt i.d.R. durch ein unterirdisches 30 kV-Kabel." auf folgendes hin:*

*Gemäß dem aktuellen Energiewirtschaftsgesetz (EEG) ist im Hinblick auf den Anschluss an das Versorgungsnetz eine geeignete Spannungsebene und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort zu wählen. Grundsätzlich ist der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, unabhängig vom zuständigen Netzbetreiber, zu berücksichtigen. In welcher Netzebene/Spannungsebene die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt, hängt u. a. von der installierten Gesamtleistung der Windkraftanlagen ab. Daher ist eine diesbezügliche technische und wirtschaftliche Bewertung erst nach Prüfung der Gegebenheiten möglich."*

Abwägungsempfehlung:

Der klarstellende Hinweis der Stadtwerke-Tochter wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die bisherige „Bemerkung“ in dem Begründungstext dieser Flächennutzungsplanänderung (Kapitel 10.2; Seite 33) durch den Hinweis auf allgemeine Anschlussmodalitäten und auf eine abschließende Bewertung nach genauer Prüfung ersetzt wird.

**2.11 Bezirksregierung Münster, Dezernat „Immissionsschutz“  
(Dez. 53), Nevinghoff 22, 48143 Münster**  
Stellungnahme vom 22.01.2015

Inhalt:

*„In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Fläche der Wind-Konzentrationszone "Altenrheine 'Im Brook'" befindet sich der in meiner Zuständigkeit liegende Betriebsbereich gem. § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG der Firma Haarman Feuerwerk GmbH, Ostenwalder Weg 1 in 48432 Rheine. ... Eine Einwirkung der Windkraftanlagen auf den o.g. Betriebsbereich ist auszuschließen. Dies sollte planerisch durch die Einhaltung von Abständen im Rahmen der Vorsorge bzw. des Rücksichtnahmegebotes geschehen. Im Regelfall wird der einzuhaltende Abstand durch einen anerkannten Gutachter ermittelt.*

*Weiterhin unterliegt die Firma Haarman Feuerwerk GmbH an diesem Standort dem Sprengstoffrecht. Diese Rechtsnorm fordert Schutz- und Sicherheitsabstände zu den gefährlichen Betriebsgebäuden in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit der Nachbargebäude.“*

Abwägungsempfehlung:

In der Nähe der geplanten Windenergieanlagen befindet sich ein ehemaliges Munitionsdepot der Bundeswehr („Depot Uthuisen“). Seit dem Verkauf des Grundstücks an ein niederländisches Unternehmen werden in den Bunkern Feuerwerkskörper gelagert. Bei der Lageranlage handelt es sich um einen Betriebsbereich, der unter die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Störfallverordnung und des Sprengstoffrechts fällt.

Pauschale Aussagen zu erforderlichen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Lageranlagen für explosionsfähige Stoffe sind nicht möglich; dieses gilt auch für die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

Zur konkreten Definition der Schutzabstände ist eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29 a BImSchG notwendig, die exakte Angaben zu den Windrädern erfordert, wie Standortkoordinaten, Höhe über NN, Gesamtbauhöhe, Fabrikat und Typ, Nabenhöhe und Rotordurchmesser. Da diese Angaben erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren detailliert vorliegen, bleibt es im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung bei der bisherigen Abgrenzung der Konzentrationszone.

Gutachterliche Aussagen zur Anlagensicherheit, zur Abschätzung der Unfall-Wahrscheinlichkeit, zur Bewertung des Risikos bzw. des Gefährdungspotenzials (z.B. bei Eiswurf, Rotorblattverlust oder Brand durch Blitzeinschlag) und damit Rückschluss auf Schutzabstände sind nicht im Flächennutzungsplanverfahren, sondern erst im BImSchG-Verfahren zu tätigen.

Es wird festgestellt, dass während des Verfahrens dieser Flächennutzungsplanänderung keine pauschalen Schutzabstände vorgegeben werden. Im Rahmen des nachfolgenden, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gegenüber der zuständigen Behörde der Nachweis zu führen, dass keine störfallauslösenden Einwirkungen der konkreten Windenergieanlagen auf den vorhandenen Betriebsbereich zu befürchten sind. Dies kann beispielsweise durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten erfolgen.

Weiterhin sind für das Feuerwerkslager die Anforderungen des Sprengstoffrechts zu berücksichtigen. Auch diese Rechtsnorm fordert Schutzabstände in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzung. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist ebenfalls in dem o.g. Genehmigungsverfahren zu prüfen.

## **2.12 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen**

Stellungnahme vom 21.01.2015

### Inhalt:

*„Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet (Anm.: hier Konzentrationszone Elte) im Anlagenschutzbereich der zivilen Radaranlage Münster/Osnabrück ... belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. ... Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Münster/Osnabrück erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungsanlage. ...*

*Die Entscheidung gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.*

*Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden.“*

### Abwägungsempfehlung:

Entsprechend der Empfehlung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wurde das bisher dargestellte „Vorranggebiet“ bzw. der „Windenergiebereich“ im Ortsteil Elte aus der Fortschreibung des Regionalplans bzw. aus dem Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ gestrichen.

Es wird festgestellt, dass demnach auch hier die „Konzentrationszone Elte“ aus dem weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanänderung entfernt wird. Zudem werden für diesen Windkorridor auch massive natur- und artenschutzfachliche Bedenken vorgetragen (siehe obige Stellungnahmen), die letztlich den Verzicht erhärten bzw. zusätzlich rechtfertigen.

Keine Einwände bestehen aus Sicht der zivilen Flugsicherung gegenüber den geplanten Konzentrationszonen Altenrheine und Hauenhorst.

**2.13 Bezirksregierung Münster, Dezernat „Luftverkehr“  
(Dez. 26), Domplatz 1-3, 48143 Münster**  
Stellungnahme vom 06.01.2015

Inhalt:

*„Gegen die von Ihnen vorgelegte Planungsmaßnahme werden aus Sicht der Landesluftfahrtbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen keine Bedenken erhoben. Hinsichtlich der Beteiligung der Landesluftfahrtbehörde im Zuge des Verwaltungsverfahrens zur Genehmigung der einzelnen Windkraftanlagen wird auf § 14 LuftVG hingewiesen.“*

Abwägungsempfehlung:

Es wird festgestellt, dass der zivile Luftverkehr von den im Vorentwurf dargestellten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nicht negativ betroffen ist.

Grundsätzlich gilt für alle konkreten Baumaßnahmen, die den Voraussetzungen des § 14 Luftverkehrsgesetz unterfallen, dass diese nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden dürfen. Ab einer Höhe von 100 m über Grund wären sie nach den einschlägigen Richtlinien als Luftfahrthindernis zu markieren. Genauere Angaben hierzu wird die luftrechtliche Stellungnahme enthalten, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzuholen ist.

**2.14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn**  
Stellungnahme vom 11.12.2014

Inhalt:

*„Die Bundeswehr ist betroffen bei nachfolgenden Ausweisungsflächen:*

<u>Flächen</u>	<u>Militärstra- ßengrundnetz</u>	<u>Zuständig- keitsbereich</u>	<u>Standor- tübungsplatz</u>	<u>Liegen- schaften</u>	<u>Flugplatz</u>
Altenrheiner Bruch	BAB A30	Rheine-Bentlage	Rheine-Gellendorf	Materialla-ger Rheine	BSB Hörstel, §12(3)Zif.2a/b
Hauenhorster Feld	B 481	Rheine-Bentlage	Rheine-Gellendorf	-----	-----
Elter Sand	-----	Rheine-Bentlage	Rheine-Gellendorf	-----	BSB Hörstel, §18a (3)Zif.2a/b
Altenrheine „Im Brook“	BAB A 30	Rheine-Bentlage	-----	-----	BSB Hörstel, §12(3)Zif.2a/b, §18a LuftVG

*Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass bei allen Hochbauten ab 30 m über Grund, das BAIUDBw zu beteiligen ist.*

*Dafür benötige ich folgende Daten: Standortkoordinaten in WGS84; Höhe über NN; Gesamtbauhöhe; Fabrikat und Typ; Nabenhöhe und Rotordurchmesser.*

*Die dort ausgewiesenen Windvorrangflächen liegen im Bereich des Flugplatz Rheine-Bentlage mit den entsprechenden Bauhöhenbegrenzungen. Daher bitte ich Sie mich im weiteren Verfahren zu beteiligen."*

Abwägungsempfehlung:

Inwieweit sich der Betrieb und die auf Ende 2017 fixierte Stilllegung des militärischen Flugplatzes Rheine-Bentlage (Ende 2017) auf die Ausweisung der geplanten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“, auf die Standorte und Höhenentwicklung der künftigen Windräder sowie die konkrete flugbetriebliche und radartechnische Beurteilung auswirkt, kann derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden.

Genauere Aussagen zu Nutzungseinschränkungen im Bauschutzbereich wurden vom BAIUDBw nicht getätigt und sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht leistbar. Zur verbindlichen Definition beispielsweise der Höhenbeschränkungen ist eine konkrete Prüfung notwendig, die exakte Angaben zu den Windrädern erfordert. Da diese Angaben erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren detailliert vorliegen, bleiben die bisher dargestellten Windkorridore (außer die im Ortsteil Elte) nahezu unberührt.

Es wird festgestellt, dass während des Verfahrens dieser Flächennutzungsplanänderung keine Standorte für Windkraftanlagen und keine pauschalen Bauhöhenbeschränkungen vorgegeben werden. Im Rahmen des nachfolgenden, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gegenüber dem BAIUDBw der Nachweis zu führen, dass keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Flugbetriebes und der Radarfunktionen des noch in Betrieb befindlichen Militärflugplatzes zu befürchten sind.

**2.15 Luftfahrtamt der Bundeswehr (Referat 3 II e),  
Flughafenstraße 1 (Luftwaffenkaserne), 51147 Köln**  
Stellungnahme vom 09.02.2015

### Inhalt:

*„Betroffen durch die Gebiete in der 27. Änderung des FNP sind:*

- 1. Bauschutzbereich Flugplatz Rheine-Bentlage*
- 2. Anlagenschutzbereich TACAN, Flugplatz Rheine-Bentlage*

*zu 1:*

*Die Planungsgebiete 1 und 2 (Anm.: Zone Altenrheine) liegen ab ca. 6400 bis ca. 10000 m vor der Schwelle 26, innerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2a LuftVG des Flugplatzes Rheine-Bentlage. Die Vorlagegrenze beginnt bei 99,36 m NN. Die Hindernisfreiheit gem. NfL I 328/01 „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW“ vom 02. November 2001 beginnt bei 166,10 m über NN. Die Genehmigung zur Errichtung von Hindernissen oberhalb der Vorlagegrenze kann aus flugbetrieblichen Gründen versagt werden. ...*

*Die Planungsgebiete ... 8 und 9 (Anm.: Zonen Elte und Hauenhorst) liegen außerhalb des Bauschutzbereiches.*

*zu 2:*

*Der Anlagenschutzbereich der TACAN-Anlage (Tactical Air Navigation – milit. Funkfeuer) umfasst einen Radius von 8 km. ... Im Bereich bis 3 km Radius ist eine Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) aufgrund Beeinflussung der Navigationseinrichtung nicht möglich, bis 8 km Radius ist jede Errichtung von Hindernissen einer Einzelfallprüfung (Standort, Bauhöhe, Anlagentyp) entsprechend anlagenspezifischer Prüfung zu unterziehen.*

*Planungsgebiete 1 ... und 9 (Anm.: nordwestl. Teilzone Altenrheiner Bruch und Zone Hauenhorst): Teilbereiche betroffen, Einzelfallprüfung erforderlich.*

*Planungsgebiete 2 ... und 8 (Anm.: südöstl. Teilzone Altenrheine „Im Brook“ und Zone Elte): außerhalb Betrachtungsradius.*

*Bei einer Einzelfallprüfung kann es zu Einschränkungen in der Bauhöhe oder kompletter Versagung einer Errichtung am geplanten Standort kommen.*

*Auflagen/Restriktionen:*

*Im Planungsgebiet 1 und 2 (Anm.: Zone Altenrheine) sind alle Hindernisse größer als 99,36 m NN Bauhöhe zur Prüfung vorzulegen. Zusätzlich sind im Planungsgebiet 1 (Anm.: nordwestl. Teilzone Altenrheiner Bruch) alle WEA im 8 km-Radius um den o.g. Anlagenstandort zur Einzelfallprüfung vorzulegen. ...*

*Im Planungsgebiet ... 9 (Zone Hauenhorst) sind alle WEA im 8 km-Radius um den o.g. Anlagenstandort zur Einzelfallprüfung vorzulegen.“*

### Abwägungsempfehlung:

Für den Windkorridor Altenrheine gilt, dass - aus flugbetrieblicher Sicht (Bauschutzbereich) - alle geplanten Hindernisse größer als 99,36 m über NN dem Luftfahrtamt der Bundeswehr zur Prüfung vorzulegen sind. Da die natürliche Geländeoberfläche in dem Bereich zwischen 35 und 40 m über NN liegt, sind alle Bauvorhaben ab ca. 60 m Gesamthöhe betroffen. D.h. jede geplante Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone Altenrheine bedarf der Zustimmung der zuständigen militärischen Behörde. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens prüft diese auch die flugsicherungs- bzw. radartechnische Betroffenheit (TACAN) für den nordwestlichen Teilbereich mit dem Arbeitstitel „Altenrheiner Bruch“ (siehe Abb. 1).

Die Konzentrationszone Hauenhorst liegt außerhalb des Bauschutzbereiches, allerdings innerhalb des Anlagenschutzbereiches der TACAN-Anlage (8 km-Radius) auf dem Flugplatz Rheine-Bentlage (Theodor-Blank-Kaserne).

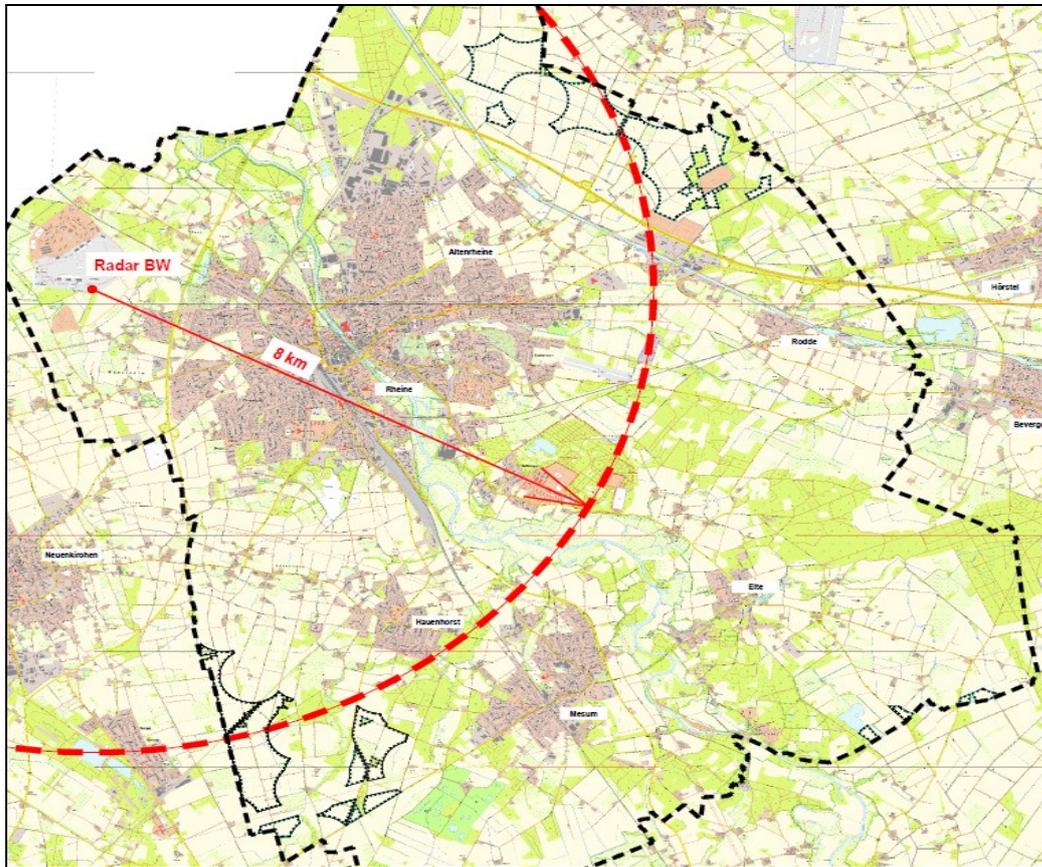


Abb. 1: Stadtkarte mit den Konzentrationszonen und dem Radar-Einwirkungsbereich

Betroffen ist hier lediglich der nördliche Teilbereich (siehe Abb. 1), der im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr unterzogen werden muss.

Nach Informationen eines Mitarbeiters des Luftfahrtamtes in Köln wird das TACAN-Funkfeuer voraussichtlich auch nach Stilllegung der militärischen Nutzung des Flugplatzes Rheine-Bentlage in Betrieb bleiben. Es dient nicht nur der Start- und Landenavigation, sondern der allgemeinen Ortung und Flugnavigation bei Über- oder Vorbeiflügen. Die Bodenstation liefert dabei wichtige Entfernungs- und Azimut- bzw. Richtungsinformationen (Polarkoordinaten) für grundsätzlich alle militärischen Luftfahrzeuge.

Die Konzentrationszone Elte liegt ebenfalls außerhalb des Bauschutzbereiches, aber auch außerhalb des TACAN-Anlagenschutzbereiches. Insofern bestehen keine Auflagen oder Restriktionen aus luftrechtlicher Sicht seitens der Bundeswehr. Problematisch ist hier also nicht der militärische, sondern der zivile Luftverkehr, da der Anlagenschutzbereich der Radaranlage am Flugplatz Münster/Osnabrück (15 km-Radius) tangiert wird (siehe Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung).

Es wird festgestellt, dass während des Verfahrens dieser Flächennutzungsplanänderung keine Standorte für Windkraftanlagen und keine pauschalen Bauhöhenbeschränkungen vorgegeben werden. Im Rahmen des nachfolgenden, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gegenüber dem Luftfahrtamt der Bundeswehr der Nachweis zu führen, dass keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Flugbetriebes und der Radarfunktionen des noch in Betrieb befindlichen Militärflugplatzes zu befürchten sind.

Dabei muss die BImSchG-Genehmigungsbehörde das separate luftverkehrsrechtliche Zustimmungsverfahren durch Ersuchen an die Luftfahrtbehörden einleiten. Die gutachterlichen Stellungnahmen werden für den zivilen Bereich durch die Deutsche Flugsicherung und für den militärischen Bereich durch das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr erarbeitet. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zu berücksichtigen, die beispielsweise bei Anflug eine zeitweilige Abschaltung der Windenergieanlagen vornehmen oder die Befeuern von Windrädern nur dann aktivieren, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug in der Nähe befindet.

**2.16 Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat „Gefahrenabwehr, Kampfmittelbeseitigung“ (Dez. 22), In der Krone 31, 58099 Hagen**  
Stellungnahme vom 13.01.2015

Inhalt:

*„Eine Luftbilddauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Die von Ihnen beantragte Fläche wurde geteilt. Die anderen Kurzaktenzeichen, die noch zur beantragten Fläche gehören, lauten: ... .*

*Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:*

*Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.*

*Sondieren der Stellungsgebiete und der Gebiete des Artilleriebeschusses (falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden).*

*Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen.*

*Weiteres Vorgehen:*

*Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen müssen durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde als Mail an kbd-wl@bra.nrw.de oder unter der Fax-Nr. 02931 /82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500 m<sup>2</sup> mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein maßstabgerechter Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst WestfalenLippem berücksichtigt.*

*Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.*

*Allgemeines:*

*Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen."*

Abwägungsempfehlung:

Von der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat „Gefahrenabwehr, Kampfmittelbeseitigung“, Zweigstelle Hagen sind insgesamt 29 Stellungnahmen mit etwa wortgleichem Inhalt eingegangen (s.o.). In jeder Stellungnahme ist eine Fläche exakt abgegrenzt, die entweder keine, mittlere oder starke Bombardierungen, Stellungsgebiete oder Flächen mit Beschuss aufweisen. Dargestellt sind 11 Flächen ohne Bombardierung, 12 Flächen mittlerer Bombardierung (4 in Altenrheine, 7 in Hauenhorst, 1 in Elte), 4 Flächen mit Stellungsgebieten (3 in Altenrheine, 1 in Elte) sowie 2 Flächen mit Beschuss (2 in Altenrheine).

Gemäß des - auch im Original - textlich hervorgehobenen Hinweises (rot und fett) werden die Kampfmittelverdachtsflächen hier nicht dargestellt bzw. veröffentlicht. Sie werden im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals abgefragt und entsprechend der unmittelbaren, standortbezogenen Betroffenheit einer Einzelfallprüfung unterzogen. Gegebenenfalls werden je nach künftiger Windpark-Konfiguration bzw. beantragten WEA-Standorten keine der behördlich angegebenen Verdachtsflächen bzw. kampfmittelrelevanten Areale berührt.

Es wird festgestellt, dass die empfohlenen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen innerhalb der großflächigen Konzentrationszonen zur Kenntnis genommen werden und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine detailliertere Einzelfallprüfung durchgeführt wird, letztlich mit konkreten, verbindlichen Vorgaben. Der Hinweis auf Benachrichtigung der zuständigen Behörde bei Verfärbungen oder anderen Verdachtsmomenten wird in die Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

## **2.17 Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48270 Emsdetten** Stellungnahme vom 23.01.2015

Inhalt:

*„Gegen die 27. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rheine werden von Seiten der Stadt Emsdetten keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.*

*Allerdings sollten die Standorte in Elte nochmals sehr kritisch unter Artenschutzgesichtspunkten überprüft werden. Die Stadt Emsdetten hat im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2013 aufgrund dieser Naturschutzbelange auf die Ausweitung der Konzentrationszone bis zur Stadtgrenze verzichtet. ... „*

### Abwägungsempfehlung:

Die kritischen Anmerkungen hinsichtlich der Konzentrationszone (4 Kleinstflächen) in Elte decken sich mit der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt und den gutachterlichen Ergebnissen des Büros BioConsult, Osnabrück im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts inklusive Artenschutzprüfung.

Die westlich der L 593 (ehem. B 475) geplante Konzentrationszone wird aus Natur- und Artenschutzgründen abgelehnt. Die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und einem herausragenden Biotopverbundsystem birgt zudem erhebliches Konfliktpotenzial.

Ähnliches gilt für die 3 östlich der L 593 geplanten Windzonen. Hier befinden sich avifaunistisch bedeutsame Brut- und Nahrungsareale sowie größere Kompensationsflächen, die im Zuge anderer Eingriffe hier bereits realisiert wurden. Zudem wird von der Unteren Landschaftsbehörde die Freihaltung eines Verbindungskorridors zwischen den Kompensationsflächen und den umliegenden Naturschutzgebieten gefordert. Im Ergebnis werden auch die östlich der L 593 befindlichen Kleinst-Konzentrationszonen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Zudem wurden die geplanten Elteraner Windzonen bereits aus dem Entwurf des Regionalplans, Sachlicher Teilplan „Energie“ eliminiert, weil diese sich innerhalb eines so genannten Anlagenschutzbereiches (gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz) um eine Flugsicherungseinrichtung befinden (hier: Drehfunkfeuer am Flughafen Münster/Osnabrück).

Es wird festgestellt, dass nach intensiver natur- und artenschutzfachlicher Prüfung, die Konzentrationszone in Elte zurückgenommen und aus dem weiteren Verfahren dieser Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen wird.

Die Vorgehensweise bzw. der Verzicht auf Potenzialflächen der Stadt Emsdetten in der Gemarkung „Veltruper Feld“ ist nachvollziehbar und wird in ähnlicher Form angrenzend für die Stadt Rheine in der Gemarkung „Elter Sand“ praktiziert.

## **2.18 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

## **II. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Wind-Konzentrationszonen"

nebst beigefügter Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Flächennutzungsplanänderung besteht aus 2 räumlichen Geltungsbereichen (inklusive Kleinstflächen), die nicht parzellenscharf definiert, sondern wie folgt umschrieben werden:

1. Wind-Konzentrationszone Altenrheine:

Abgrenzung erfolgt in Anlehnung an die Potenzialflächenkomplexe „Altenrheiner Bruch“ und „Im Brock“ aus dem „Gesamtstädtischen Plankonzept“ des Büros „ökoplan“, Essen.

Die 265 ha großen Flächen befinden sich im Nordosten des Stadtgebietes zwischen A 30 (Süden) und nordöstlicher Stadtgrenze (Norden) sowie zwischen Franz-Bernhard-Straße (Westen) und Kleinbahnstraße (Osten).

Sämtliche betroffene Flure und Flurstücke sind Teil der Gemarkung „Rheine rechts der Ems“.

2. Wind-Konzentrationszone Hauenhorst:

Abgrenzung erfolgt in Anlehnung an den Potenzialflächenkomplex „Haugenhorschter Feld/Windpark Hauenhorst“ (inklusive Brokhaar) aus dem „Gesamtstädtischen Plankonzept“ des Büros „ökoplan“, Essen.

Die 176 ha großen Flächen befinden sich im Südwesten des Stadtgebietes zwischen Burgsteinfurter Damm (Süden) und Hessenweg (Norden) sowie zwischen südwestlicher Stadtgrenze (Westen) und Herzogstannenweg (Osten).

Sämtliche betroffene Flure und Flurstücke sind Teil der Gemarkung „Rheine links der Ems“.

Die 2 räumlichen Geltungsbereiche (inklusive Kleinstflächen) sind im Übersichtsplan bzw. Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

### **Anlagen:**

1. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Alt-Neu-Gesamtplan
2. Wind-Konzentrationszone im Stadtteil Altenrheine
3. Wind-Konzentrationszone im Stadtteil Hauenhorst
4. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Luftbilder
5. Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
6. Umweltbericht (Bestandteil der Begründung zum F-Plan)
7. „Potenzialflächenanalyse“ (Anlage zur Begründung des F-Plans)
8. Protokoll der Informationsveranstaltung am 17.12.2014